



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

106. Jahrgang

Nr. 3

12. März 2013

INHALT

| Nr. | | Seite |
|-----|--|-------|
| 105 | Rücktrittserklärung von Papst Benedikt XVI. beim Konsistorium der Kardinäle am 11. Februar 2013 | 366 |
| 106 | Grußwort von Papst Benedikt XVI. an die Gläubigen der Diözese Albano bei seinem letzten öffentlichen Auftreten als Papst am 28. Februar 2013 | 367 |
| 107 | Hinweise für die Zeit der Sedisvakanz und des Konklaves | 368 |
| 108 | Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerausbildung | 369 |
| 109 | Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2013) | 398 |
| 110 | Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2013 | 399 |
| 111 | Hirtenbrief zum 2. Fastensonntag 2013: Auf Christus schauen – auf Christus hören | 401 |
| 112 | Hinweise zur Karwoche | 404 |
| 113 | Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst | 406 |
| 114 | Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2013 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer) | 406 |
| 115 | Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Speyer | 409 |
| 116 | Ordnung für die Supervision der Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -innen in der Diözese Speyer | 416 |
| 117 | Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes | 421 |
| 118 | Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen in der Diözese Speyer – Ausführungsbestimmung zu § 13 Abs. 3 der Kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer | 423 |
| 119 | Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrhausinstandsetzung bei Pfarrstellenwechsel | 426 |
| 120 | Richtlinien für die Anlage des Vermögens des Bistums Speyer | 426 |
| 121 | Benutzungsordnung der Religionspädagogischen Arbeitsstellen der Diözese Speyer | 431 |
| 122 | Pastorales Schreiben an Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind | 435 |
| 123 | Mitgliederversammlung des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken in der Diözese Speyer e. V. | 438 |
| 124 | Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz | 439 |
| | Dienstnachrichten | 440 |

Papst Benedikt XVI.

105 Rücktrittsankündigung von Papst Benedikt XVI. beim Konsistorium der Kardinäle am 11. Februar 2013

Liebe Mitbrüder!

Ich habe euch zu diesem Konsistorium nicht nur wegen drei Heiligsprechungen zusammengerufen, sondern auch um euch eine Entscheidung von großer Wichtigkeit für das Leben der Kirche mitzuteilen. Nachdem ich wiederholt mein Gewissen vor Gott geprüft habe, bin ich zur Gewissheit gelangt, dass meine Kräfte infolge des vorgerückten Alters nicht mehr geeignet sind, um in angemessener Weise den Petrusdienst auszuüben. Ich bin mir sehr bewusst, dass dieser Dienst wegen seines geistlichen Wesens nicht nur durch Taten und Worte ausgeübt werden darf, sondern nicht weniger durch Leiden und durch Gebet. Aber die Welt, die sich so schnell verändert, wird heute durch Fragen, die für das Leben des Glaubens von großer Bedeutung sind, hin- und hergeworfen. Um trotzdem das Schifflein Petri zu steuern und das Evangelium zu verkünden, ist sowohl die Kraft des Körpers als auch die Kraft des Geistes notwendig, eine Kraft, die in den vergangenen Monaten in mir derart abgenommen hat, dass ich mein Unvermögen erkennen muss, den mir anvertrauten Dienst weiter gut auszuführen. Im Bewusstsein des Ernstes dieses Aktes erkläre ich daher mit voller Freiheit, auf das Amt des Bischofs von Rom, des Nachfolgers Petri, das mir durch die Hand der Kardinäle am 19. April 2005 anvertraut wurde, zu verzichten, so dass ab dem 28. Februar 2013, um 20.00 Uhr, der Bischofssitz von Rom, der Stuhl des heiligen Petrus, vakant sein wird und von denen, in deren Zuständigkeit es fällt, das Konklave zur Wahl des neuen Papstes zusammengerufen werden muss.

Liebe Mitbrüder, ich danke euch von ganzem Herzen für alle Liebe und Arbeit, womit ihr mit mir die Last meines Amtes getragen habt, und ich bitte euch um Verzeihung für alle meine Fehler. Nun wollen wir die Heilige Kirche der Sorge des höchsten Hirten, unseres Herrn Jesus Christus, anempfehlen. Und bitten wir seine heilige Mutter Maria, damit sie den Kardinälen bei der Wahl des neuen Papstes mit ihrer mütterlichen Güte beistehe. Was mich selbst betrifft, so möchte ich auch in Zukunft der Heiligen Kirche Gottes mit ganzem Herzen durch ein Leben im Gebet dienen.

**106 Grußworte von Papst Benedikt XVI. an die Gläubigen der
Diözese Albano bei seinem letzten öffentlichen Auftreten als
Papst am 28. Februar 2013**

Liebe Freunde,

ich freue mich, bei euch zu sein: umgeben von der Schönheit der Natur und von eurer Sympathie. Beides tut mir sehr gut. Danke für eure Freundschaft, für eure Zuneigung. Ihr wisst, dass dieser Tag sich für mich von den vorherigen unterscheidet. Ich bin nämlich nicht mehr oberster Hirte der katholischen Kirche, das heißt bis heute abend um 8 Uhr werde ich es noch sein, dann nicht mehr. Ich bin einfach ein Pilger, der nun die letzte Etappe seines Weges auf dieser Erde antritt. Aber ich möchte weiterhin, mit meinem Herzen, mit meiner Liebe, mit meinem Gebet, mit meinem Denken, mit allen meinen geistigen Kräften für das allgemeine Wohl, für das Wohl der Kirche und der Menschheit weiterarbeiten. Und ich weiß mich von eurer Sympathie getragen. Gehen wir miteinander weiter mit dem Herrn zum Wohl der Kirche und der Welt. Danke. Ich erteile euch jetzt von ganzem Herzen meinen Segen: Es segne euch der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Danke und gute Nacht! Danke euch allen!

107 Hinweise für die Zeit der Sedisvakanz und des Konklaves

In der Apostolischen Konstitution über die Vakanz des Apostolischen Stuhles und die Wahl des Papstes von Rom „Universi Dominici Gregis“ vom 22. Februar 1996 wurde von Papst Johannes Paul II. in Nr. 84 Folgendes bestimmt:

„Während der Sedisvakanz und ganz besonders während der Zeitdauer, in der die Wahl des Nachfolgers Petri erfolgt, ist die Kirche in ganz besonderer Weise mit den Hirten und vor allem mit den Kardinälen, die den Papst wählen, verbunden und erlebt von Gott den neuen Papst als Geschenk seiner Güte und Vorsehung. Deshalb muss die Gesamtkirche nach dem Beispiel der christlichen Urgemeinde, von der die Apostelgeschichte (vgl. 1, 14) spricht, mit Maria, der Mutter Jesu, geistig vereint einmütig im Gebet verharren; so wird die Wahl des neuen Papstes kein vom Volk Gottes isoliertes Geschehen sein, das ausschließlich das Wahlkollegium betrifft, sondern in gewissem Sinn eine Handlung der ganzen Kirche. Ich ordne daher an, dass nach der Nachricht von der Vakanz des Apostolischen Stuhles und in besonderer Weise nach dem Tode des Papstes und nach seinen Beisetzungsfeierlichkeiten in allen Städten und den übrigen Orten, zumindest in den wichtigsten, demütig und inständig zum Herrn gebetet werde (vgl. Mt 21, 22; Mk 11, 24), damit er die Wähler erleuchte und sie bei ihrer Aufgabe zu solcher Eintracht führe, dass es eine rasche, einmütige und segensreiche Wahl wird, wie sie das Heil der Seelen und das Wohl des gesamten Volkes Gottes erfordern.“

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmung und um die Wahl des neuen Papstes zu einer wahrhaft geistlichen Handlung der ganzen Kirche zu machen, werden für die Diözese Speyer folgende Anordnungen getroffen:

- Vom Eintritt der Sedisvakanz (Donnerstag, 28. Februar 2013, 20.00 Uhr) bis zur Wahl eines neuen Papstes ist beim „Gebet der Gläubigen“ eine Fürbitte um die Wahl eines guten Papstes einzufügen.
- Im Kanon der heiligen Messe unterbleibt die Nennung des Papstnamens bis zum Tag der Neuwahl. Nach erfolgter Wahl ist im Eucharistischen Hochgebet dann der Name des neu gewählten Papstes einzufügen. In den Fürbitten soll für ihn und die Kirche in besonderer Weise gebetet werden.
- Außer an Sonntagen und Hochfesten kann die Motivmesse zur Wahl eines Papstes gefeiert werden (Messbuch II, S. 1047).
- Wo dies möglich ist, soll während des Konklaves in den Pfarrkirchen ein Gebet um die Wahl eines guten Papstes abgehalten werden.

- Sobald die Wahl eines neuen Papstes bekannt gegeben ist, werden zur nächsten vollen Stunde die Glocken jeder Pfarrkirche 15 Minuten geläutet.

Deutsche Bischofskonferenz

108 Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerausbildung *

Einleitung

Am 23. September 2003 hat die Deutsche Bischofskonferenz *Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach* beschlossen, die von der Kongregation für die Bischöfe am 18. Januar 2005 für fünf Jahre ad experimentum rekognosziert wurden. Mit dieser Rahmenvorgabe griff die Deutsche Bischofskonferenz die seinerzeit breit geführte Debatte um die Reform der Lehramtsstudiengänge auf und formulierte insbesondere für die Ausbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, aber auch für andere Studienangebote Vorgaben, die einer besseren inhaltlichen Ausrichtung und einer Stärkung des Praxisbezugs dienen sollten.

Seither ist die Studienreform im Zuge des „Bologna-Prozesses“ weitergegangen. Es liegen erste Erfahrungen mit den neuen konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengängen vor, die künftig die Lehrerbildung – neben den in einzelnen Ländern fortgeführten klassischen Lehramtsstudiengängen – prägen werden.

In Abstimmung mit der Deutschen Bischofskonferenz und dem Heiligen Stuhl hat die Kultusministerkonferenz am 13. Dezember 2007 *Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion* beschlossen. Danach müssen sich auch die lehramtsbezogenen Bachelor- und Master-Studiengänge in Katholischer Theologie/Religion strukturell an den allgemeinen Vorgaben der Kultusministerkonferenz für die Lehrerbildung orientieren.¹ Ebenfalls mit Zustim-

* Die *Kirchlichen Anforderungen* sind als Heft 93 in der Reihe „Die deutschen Bischöfe“ erschienen. Gemäß Art. 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz sind sie in den Amtsblättern der Diözesen abzdrukken.

1 *Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden* der Kultusministerkonferenz vom 02.10.2005.

mung der Deutschen Bischofskonferenz hat die Kultusministerkonferenz im Jahr 2008 in ihren *Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen* auch Vorgaben für die Lehramtsstudiengänge in Katholischer Theologie/Religion beschlossen, die ein fachspezifisches Kompetenzprofil und wesentliche Studieninhalte festlegen.²

Bei der Revision und Fortschreibung der *Kirchlichen Anforderungen* (2003) waren diese Entwicklungen und Vorgaben zu berücksichtigen. Aufzunehmen waren aber auch die allgemeinen Entwicklungen in der Lehrerbildung sowie die Kritik von Professoren und Studierenden an der bisherigen Umsetzung des „Bologna-Prozesses“ und an manchen seiner – oft nicht beabsichtigten – Auswirkungen.

Die revidierten Kirchlichen Anforderungen sind im Unterschied zu den Anforderungen von 2003 ganz auf die Lehrerbildung fokussiert. Sie können aber modellhaft auch auf andere Kombinationsstudiengänge mit Katholischer Theologie/Religion als Haupt- oder Nebenfach angewandt werden. Dabei ist die Erfüllung der folgenden grundlegenden Kriterien unverzichtbar:

- Gewährleistung einer Theologischen Grundlegung
- Sicherung des Grundsatzes des aufbauenden Lernens
- Umfassende Einführung in die Theologie unter Angabe konkreter Studieninhalte
- Konvergenz von Kompetenzen und Studieninhalten
- Definition der Sprachanforderungen

Die vorliegenden *Kirchlichen Anforderungen* nehmen alle Phasen der Religionslehrerbildung – vom Studium über den Vorbereitungsdienst bis zur beruflichen Weiterbildung – in den Blick. Dieser Zielsetzung entsprechend werden eingangs auf der Grundlage der bischöflichen Erklärung *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*³ der Erwerb und die Entwicklung der beruflichen Handlungsfähigkeit als Ziel der Religionslehrerbildung benannt und in den verschiedenen Dimensionen sowie in allen Phasen beschrieben (Kapitel 1).

Die folgenden Ausführungen wenden sich dann noch einmal schwerpunktmäßig der für die Lehrerbildung besonders wichtigen ersten Phase der

2 *Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung* der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.09.2010.

3 *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 80), Bonn 2005.

wissenschaftlichen Ausbildung zu (Kapitel 2–5). Sie betreffen hier vor allem die Studiengänge für das Lehramt an allgemein bildenden Schulen. Der Studiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist in den Ländern hinsichtlich der fachlichen Anforderungen unterschiedlich gestaltet. Sofern länderspezifische Regelungen dem nicht entgegenstehen, gelten die Anforderungen an das Lehramt für die Sekundarstufe II/ Gymnasium. Dabei sind jedoch die spezifischen Anforderungen an den Religionsunterricht in der Beruflichen Bildung und der Bezug zur Berufspädagogik zu berücksichtigen. Der Studiengang für das Lehramt an Sonder- bzw. Förderschulen besitzt eine eigene Form. Er soll in sinngemäßer Anwendung dieser *Kirchlichen Anforderungen* gestaltet werden.

Die vorliegenden *Kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung* haben das Ziel, in allen Lehramtsstudiengängen mit Katholischer Theologie/Religion ein solides Studium zu gewährleisten, das fachspezifische Kompetenzen und grundlegende Fachkenntnisse vermittelt und zu einem eigenverantwortlichen Handeln in der Schule befähigt.

Im Studium sollen die notwendigen theologischen und religionspädagogischen Grundlagen der beruflichen Handlungsfähigkeit erworben werden. Hierzu entwickeln die *Kirchlichen Anforderungen* ein Fachprofil der Lehramtsstudiengänge in Katholischer Theologie/Religion (2. Kapitel). Es formuliert – in enger Anlehnung an die *Ländergemeinsamen Anforderungen* der Kultusministerkonferenz – ein fachspezifisches Kompetenzmodell und benennt in einem Katalog die grundlegenden Studieninhalte. Ferner wird aufgezeigt, wie die Studierenden in der Auseinandersetzung mit theologischen Inhalten die fachspezifischen Kompetenzen erwerben können. Dabei wird deutlich, dass die Kompetenzorientierung nicht die Ziele und Inhalte des Studiums verändert, wohl jedoch einen hochschuldidaktischen Perspektivwechsel in der Studien- und Prüfungsorganisation und in der Konzipierung von Lehrveranstaltungen erfordert. Der Perspektivwechsel besteht darin, dass das Studium konsequent auf den Kompetenzerwerb der Studierenden hin ausgerichtet und entsprechend gestaltet wird.

Im Sinne des hochschuldidaktischen Perspektivwechsels werden im 3. Kapitel Hinweise zu Studienumfang, Studienaufbau, Modularisierung und Prüfungen gegeben. Zum inneren Studienaufbau gehören die notwendige „Theologische Grundlegung“ zu Beginn des Studiums und der Grundsatz des aufbauenden Lernens. Die Kompetenzorientierung des Studiums zeigt sich vor allem in der Konstruktion und der Abfolge der einzelnen Module, die – soweit sinnvoll und möglich – innerhalb der Theologie disziplinenübergreifend konzipiert werden sollen. Dadurch wird auch das Gespräch zwischen den Fächern und den Fächergruppen gefördert und den Studierenden die Einheit der Theologie verdeutlicht. Auch sollten die Chancen für interdisziplinäre Angebote mit benachbarten Fächern genutzt werden.

Es ist nachdrücklich hervorzuheben, dass bei der Konstruktion von Modulen auch Freiräume für selbstorganisiertes Lernen der Studierenden zu bewahren sind. Diese Phasen gehören notwendig zu einem Studium, weil sie den Horizont der Studierenden öffnen und ihre Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten fördern. Gleichzeitig bewahren sie das Studium vor einer nicht beabsichtigten „Verschulung“, ohne dass das Reformziel einer höheren Verbindlichkeit der Studienziele und -inhalte aufgegeben wird.

Die Kompetenzorientierung hat auch Konsequenzen für das Prüfungswesen. Grundsätzlich gilt, dass die Prüfungen sich auf den im Modul angestrebten Kompetenzerwerb beziehen. Es wird empfohlen, grundsätzlich nur Modulprüfungen durchzuführen, weil auf diese Weise der im Modul angezielte Kompetenzerwerb am besten überprüft werden kann und eine übermäßige Belastung der Studierenden durch eine zu große Zahl von Prüfungen vermieden wird.

Im 4. Kapitel werden die Sprachanforderungen – differenziert nach angestrebtem Lehramt – skizziert.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen nicht nur theologische Fachleute, sondern auch Zeugen des Glaubens in der Schule sein. Darum ist die Entwicklung einer tragfähigen und überzeugenden Spiritualität in allen Phasen der Aus- und Weiterbildung unverzichtbar. Dies gilt auch für die Phase des Studiums, zumal die Katholische Theologie notwendig auf die Glaubens-, Gebets- und Nachfolgepraxis der Kirche bezogen ist. Neben einer entsprechenden Prägung der wissenschaftlichen Ausbildung kommt der spirituellen Begleitung der künftigen Religionslehrerinnen und Religionslehrer eine hohe Bedeutung zu. Deshalb haben die Diözesen Mentorate eingerichtet, die die Lehramtsstudierenden seelsorglich begleiten und ihnen Hilfen anbieten, die eigene Religiosität, ihr Verhältnis zur Kirche und ihre Berufsentscheidung zu klären. Diese spirituelle Begleitung, die im 5. Kapitel erläutert wird, ist ein integraler und verbindlicher Bestandteil der Religionslehrerbildung und trägt wesentlich zum Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit bei.

Die *Kirchlichen Anforderungen* sind von der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 2010 beschlossen und von der Kongregation für die Bischöfe mit Dekret vom 22. März 2011 re-kognosziert worden (Prot. N. 834/84). Gemäß dem Statut der Deutschen Bischofskonferenz sind die Kirchlichen Anforderungen als Allgemeines Dekret promulgiert worden und am 1. Mai 2011 in Kraft getreten. So wurden sie in das kirchliche Hochschulrecht eingefügt und gehören zu den einschlägigen kirchlichen Vorschriften, die – auch konkordatsrechtlich – bei der Erstellung oder Veränderung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie im Rahmen der Akkreditierungs- und Genehmigungsverfahren als Rahmenvorgabe zu Grunde zu legen sind.

1. Berufliche Handlungsfähigkeit als Ziel der Religionslehrerbildung

Ziel der Lehrerbildung ist der Erwerb einer grundlegenden beruflichen Handlungsfähigkeit, die in der ersten (Hochschulstudium) und zweiten Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst / Referendariat) grundgelegt und in der berufsbegleitenden Fortbildung kontinuierlich erweitert und vertieft wird. Unter beruflicher Handlungsfähigkeit werden dabei die Fähigkeiten zusammengefasst, die Lehrerinnen und Lehrer benötigen, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und der jeweiligen Fächer umzusetzen. Entsprechend ist die berufliche Handlungsfähigkeit der Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit Bezug auf den Bildungsauftrag des Religionsunterrichts zu bestimmen.

Kompetenzorientierter Religionsunterricht

Im Fächerkanon der Schule erschließt der katholische Religionsunterricht den spezifischen Wirklichkeitszugang des christlichen Glaubens, wie ihn die katholische Kirche bezeugt. Das Spezifikum dieses Wirklichkeitszugangs, sein Wahrheitsanspruch und seine lebensorientierende Bedeutung kommen in diesem Fach zur Sprache.⁴

Aufgaben und Ziele des katholischen Religionsunterrichts sind in den entsprechenden kirchlichen Verlautbarungen und den Lehrplänen der Länder dargelegt.⁵ Demnach wird der Religionsunterricht wie die anderen Unterrichtsfächer kompetenzorientiert erteilt. „Kompetenzen bezeichnen im katholischen Religionsunterricht die Fähigkeiten und die ihnen zugrunde liegenden Wissensbestände, die für ein verantwortliches Denken und Verhalten im Hinblick auf den christlichen Glauben, die eigene Religiosität und andere Religionen notwendig sind. Sie dienen gemeinsam dem Erwerb persönlicher religiöser Orientierungsfähigkeit.“⁶ Im Einzelnen werden folgende Kompetenzen im Religionsunterricht erworben:⁷

4 Vgl. *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a.a.O., 7.

5 Neben der in Anm. 4 genannten Erklärung sind der Beschluss der Würzburger Synode *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974) und die bischöfliche Erklärung *Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 56), Bonn 1996 zu nennen.

6 *Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule/Primarstufe*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 85), Bonn 2006, 17. Vgl. a. *Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 5–10 / Sekundarstufe I (Mittlerer Schulabschluss)*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 78), Bonn 2004, 13.

7 Vgl. zum Folgenden *Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Katholische Religionslehre* der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i.d.F.

- Wahrnehmungs- und Darstellungsfähigkeit – religiös bedeutsame Phänomene wahrnehmen und beschreiben
- Deutungsfähigkeit – religiös bedeutsame Sprache und Zeugnisse verstehen und deuten
- Urteilsfähigkeit – in religiösen und moralischen Fragen begründet urteilen
- Dialogfähigkeit – am religiösen Dialog argumentierend teilnehmen
- Gestaltungsfähigkeit – religiös bedeutsame Ausdrucks- und Gestaltungsformen reflektiert verwenden

Diese Kompetenzen erwerben die Schülerinnen und Schüler in Auseinandersetzung mit den zentralen Inhalten des katholischen Glaubens. Sie erwerben ein religiöses Grundwissen, das ihnen erlaubt, die biblischen und geschichtlichen Grundlagen, die innere Struktur und Logik und die lebensorientierende Bedeutung des katholischen Glaubens zu verstehen. Sie sollen das unterrichtliche Sprechen über den Glauben auf die Praxis der Kirche in Verkündigung, Liturgie und Diakonie beziehen können. Schließlich sollen sie den kirchlichen Glauben in Bezug zu den eigenen Erfahrungen und Überzeugungen, zum Wissen und zu den Denkweisen der anderen Unterrichtsfächer, zu den gegenwärtigen Fragen der Lebens- und Weltgestaltung und zu den Positionen anderer Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen setzen und die dazu notwendige Perspektivenübernahme vollziehen können.⁸ Der katholische Religionsunterricht orientiert sich somit in fachlicher und fachdidaktischer Hinsicht an jener Selbstreflexion des Glaubens, den die katholische Theologie leistet.

Dimensionen der beruflichen Handlungsfähigkeit

Entsprechend den Aufgaben und Zielen des Religionsunterrichts besteht die berufliche Handlungsfähigkeit der Religionslehrerinnen und Religionslehrer vor allem darin, schulische Lehr- und Lernprozesse zu planen, zu organisieren und zu reflektieren, in denen die Schülerinnen und Schüler die genannten Kompetenzen erwerben können. Sie umfasst aber auch die Fähigkeit und Bereitschaft, das Fach mit seinem katholischen Profil und seinem spezifischen Bildungsauftrag in der Schule und nach außen hin zu vertreten sowie an der Entwicklung der Schule und der Schulkultur mitzuwirken. Die berufliche Handlungsfähigkeit von Religionslehrerinnen und Religionslehrern kann in folgende Teildimensionen entfaltet werden:

vom 16.11.2006, 7f. Dieses Kompetenzmodell gilt mit leichten Abwandlungen auch für den Religionsunterricht in der Primar- und Sekundarstufe I.
8 Vgl. *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a.a.O., 29.

- *Religionslehrerinnen und Religionslehrer verfügen über Urteils- und Dialogfähigkeit in religiösen und moralischen Fragen.*

Sie können religiös bedeutsame Phänomene der Gegenwart wahrnehmen, theologisch deuten und beurteilen. Dazu verfügen sie über ein strukturiertes und methodisch reflektiertes Fachwissen über die biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens, ihre Entfaltung in der kirchlichen Lehrtradition, über die vergangene und gegenwärtige Glaubenspraxis sowie über die theologischen Grundlagen der Ökumene und des interreligiösen Dialogs. Letzteres schließt konfessions- und religionskundliche Kenntnisse insbesondere über die wichtigsten Traditionen und gegenwärtigen Ausdrucksformen des Protestantismus, des Judentums und des Islam ein. Sie können die religiösen Aspekte der Gegenwartskultur wahrnehmen und theologisch beurteilen. Zudem können sie zentrale moralische Herausforderungen der Gegenwart moraltheologisch beurteilen. Sie kennen die kirchliche Morallehre sowie die wichtigsten moraltheologischen und moralphilosophischen Argumentationstypen, die sie theologisch bewerten und auf moralische Gegenwartsfragen anwenden können.

Sie kennen das Spezifikum des religiösen Wirklichkeitszugangs gegenüber anderen Zugängen (Naturwissenschaft, Recht, Kunst usw.) und können die verschiedenen Zugänge erkenntnistheoretisch reflektiert aufeinander beziehen.

Sie sind in Fragen von Religion und Glaube sprach- und auskunftsfähig gegenüber Schülern, Eltern und Kollegen und können sich im schulischen Kontext argumentativ und adressatenbezogen mit anderen religiösen oder säkularen Denk- und Lebensweisen auseinandersetzen. Dies schließt die Fähigkeit zur didaktischen Transformation und Elementarisierung von religiösen Inhalten ein.

- *Religionslehrerinnen und Religionslehrer verfügen über religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten.*

Sie können ziel- und ergebnisorientierte religiöse Lehr- und Lernprozesse im Rahmen von Schule und Unterricht strukturieren. Sie können die religiösen Herkünfte, Einstellungen und Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ermitteln, ihre individuellen Lernstände diagnostizieren und bei der Planung, Organisation und Reflexion des Unterrichts berücksichtigen. Sie können Lehr- und Lernprozesse in didaktischer, methodischer und medialer Hinsicht so gestalten, dass die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler gefördert wird. Sie können die curricularen Vorgaben mit Blick auf die konkrete Lerngruppe umsetzen und Schülerleistungen beurteilen. Dazu verfügen sie über das entsprechende entwicklungspsychologische, sozialisationsthe-

oretische und religionssoziologische Fachwissen. Sie kennen die zentralen Fragestellungen, Erkenntnisse und Methoden der Religionspädagogik und können sich selbstständig mit neuen religionsdidaktischen Konzepten auseinandersetzen.

Sie kennen die historischen, rechtlichen und bildungstheoretischen Voraussetzungen des Religionsunterrichts in der Schule und können den Bildungsauftrag des Faches gegenüber Schülern, Eltern, Kollegen und Schulleitungen argumentativ vertreten. Sie können auf der Grundlage staatlicher und kirchlicher Vorgaben an der Erarbeitung und Umsetzung von schulinternen Curricula und Evaluationsmaßnahmen mitwirken.

Sie beteiligen sich an der Entwicklung der Schule und der Schulkultur und orientieren ihr erzieherisches Handeln an christlichen Werten. Sie unterstützen die Schulpastoral und nehmen an schulpastoralen Aktivitäten teil. Außerdem verfügen sie über die liturgischen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Vorbereitung von Schulgottesdiensten.

- *Religionslehrerinnen und Religionslehrer bilden eine berufliche Identität und Spiritualität aus.*

Sie kennen die Erwartungen der Schüler, Eltern, Kollegen und der Schulleitung an ihr berufliches Handeln und können aufgrund ihrer theologisch-religionspädagogischen Kompetenz selbst- und verantwortungsbewusst mit diesen Erwartungen umgehen. Sie können auf der Grundlage religionspädagogischer Erkenntnisse und eigener Erfahrungen im Unterricht ihr berufliches Handeln reflektieren sowie durch gezielte Fortbildungen und durch kollegiale Beratung ihre theologisch-religionspädagogische Kompetenz erweitern.

Sie können ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenspraxis in der Auseinandersetzung mit theologischen Einsichten weiterentwickeln und ihren eigenen Lebensweg im Lichte des Evangeliums deuten. Sie können die Bedeutung des eigenen Glaubens für ihre berufliche Tätigkeit erkennen und ihren Beruf als Vollzug ihres Glaubens verstehen. Sie wissen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Erwartungen die *Missio canonica* vom Bischof verliehen wird, können sich mit diesen Erwartungen auseinandersetzen, sie annehmen und theologisch reflektiert mit dem Verhältnis von gelehrtem und gelebtem Glauben umgehen.

Sie können aus der Binnenperspektive über den katholischen Glauben sprechen und in ein dialogisches Verhältnis zu Andersgläubigen und Nicht-Glaubenden treten.

„Religionslehrerinnen und Religionslehrer stehen mit ihrer Person auch für den Glauben der Kirche ein. Sie sind gesandt, Zeugen des

Glaubens in der Schule zu sein. Für viele Schülerinnen und Schüler sind sie die Kontaktpersonen zur Kirche. Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule, (...).“⁹ Diese Aufgabe können sie nur erfüllen, wenn sie an der Glaubens-, Gebets- und Nachfolgepraxis der Kirche teilnehmen.

Erwerb und Weiterentwicklung beruflicher Handlungsfähigkeit

Religionslehrerinnen und Religionslehrer erwerben ihre berufliche Handlungsfähigkeit grundlegend im Hochschulstudium und im Vorbereitungsdienst und erweitern und vertiefen sie im Laufe ihres Berufslebens. In jeder Phase der Religionslehrerbildung wird die theologisch-religionspädagogische Kompetenz in allen drei Dimensionen gefördert. Die drei Phasen sind eng miteinander verschränkt; jede Phase setzt jedoch besondere Schwerpunkte.

In der ersten Phase (Hochschulstudium) erwerben die Studierenden das erforderliche theologische Fachwissen sowie eine grundlegende theologische Urteils- und Dialogfähigkeit, indem sie sich mit dem Wissensstand, den Fragestellungen und Methoden der Katholischen Theologie in ihren Disziplinen und den affinen Wissenschaften vertraut machen. Sie eignen sich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Fachdidaktik und Religionspädagogik an. Außerdem machen sie unterrichtspraktische Erfahrungen und lernen das spätere Berufsfeld aus der Perspektive der Lehrenden kennen.

Zur ersten Phase gehört es ebenso, dass sich die Studierenden mit ihrer zukünftigen Berufsrolle auseinandersetzen und ihren persönlichen Glauben weiterentwickeln. Dabei werden sie durch die kirchlichen Mentorate unterstützt, die studienbegleitende Angebote zum Berufsbild und zur Spiritualität der Religionslehrerin und des Religionslehrers machen. Die Mentorate informieren über die Bedeutung der *Missio canonica* und betreuen Praktika, in denen die Studierenden unterschiedliche Felder kirchlichen Handelns näher kennenlernen können.

In der zweiten Phase (Vorbereitungsdienst) erwerben die Lehramtsanwärter vor allem unterrichtspraktische Fähigkeiten. Dazu gehören die didaktische Transformation von Unterrichtsinhalten, die kompetenzorientierte Planung, Gestaltung und Auswertung von Unterrichtsstunden und -reihen, die reflektierte Anwendung der Unterrichtsmethoden sowie die Beurteilung von Schülerleistungen. In dieser Phase eignen sie sich grundlegende berufliche Verhaltensdispositionen an und entwickeln ein realitätsgerechtes berufliches Selbstbild. Zudem erweitern sie ihre theologische Urteils-

⁹ *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a.a.O., 34.

und Dialogfähigkeit im Gespräch mit Schülern, Lehrern und anderen Studienreferendaren.

In der dritten Phase (berufsbegleitende Fortbildung) überprüfen die Religionslehrerinnen und Religionslehrer ihre beruflichen Routinen und erweitern ihre beruflichen Handlungsmöglichkeiten. Dazu gehört zum einen die Vertiefung der theologischen Urteils- und Dialogfähigkeit und der religionsdidaktischen Kompetenz. Zum anderen entwickeln sie sich in ihrer beruflichen Identität und Spiritualität weiter.

2. Das Fachprofil der Lehramtsstudiengänge in Katholischer Theologie/ Religion

Ziel der Lehramtsstudiengänge in Katholischer Theologie/Religion ist es, den Studierenden den von der Kirche bezeugten Glauben in wissenschaftlicher Reflexion zu erschließen und sie auf die künftige Berufspraxis vorzubereiten. Beide Ziele gehören innerlich zusammen. Die Katholische Theologie reflektiert in den vier Fächergruppen der biblischen, systematischen, historischen und praktischen Theologie den tradierten Glauben in Bezug auf seine Grundlagen, die Denkweisen und Erkenntnisse der anderen Wissenschaften und die gegenwärtigen Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft. Die Theologie ist in allen ihren Fächern auf die Kommunikation des Glaubens und damit auf Vermittlung hin angelegt. In der Religionspädagogik orientiert sie sich dabei auch an den Bildungswissenschaften und an der Schulpädagogik.

Fachspezifische Kompetenzen

In ihren *Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung* hat die Kultusministerkonferenz mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz ein fachspezifisches Kompetenzprofil sowie die Studieninhalte für die Lehramter an Grundschulen, der Sekundarstufen I und II bzw. für das Gymnasium festgelegt. Kompetenzen bezeichnen „die bei Individuen verfügbaren oder von ihnen erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, die Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können“.¹⁰ Kompetenzen werden fachspezifisch formuliert, d. h. die im Lehramtsstudium der Katholischen Theologie/Religion erworbenen Kompetenzen beziehen sich auf Fragen der Glaubenskommunikation und die entsprechenden theologischen Lösungsange-

¹⁰ Vgl. *Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards. Eine Expertise* hrsg. v. Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bonn 2003, 72.

bote. Die im Studium erworbenen Kompetenzen bilden die Basis für deren Erweiterung und Vertiefung in der zweiten Ausbildungsphase und im späteren Berufsleben; sie bilden gemeinsam die berufliche Handlungsfähigkeit.

Als fachspezifisches Kompetenzprofil werden in den *Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen* die fachwissenschaftliche Kompetenz, die theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, die Entwicklungskompetenz, die Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz, die Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz, die Gestaltungskompetenz sowie die Dialog- und Diskurskompetenz benannt.¹¹ Die folgenden Kompetenzbeschreibungen greifen dieses Kompetenzprofil auf und nehmen im Bereich der fachwissenschaftlichen Kompetenz einige Differenzierungen vor:

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- verfügen über solide Kenntnisse der theologischen Grundlagen und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbstständig rekonstruieren und miteinander verbinden (*wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz*);
- haben einen vertieften Einblick in die biblische Literatur und einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu den geschichtlichen Traditionen des christlichen Glaubens (*exegetisch-historische Kompetenz*);
- verfügen über eine differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis (*systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz*);
- verfügen über konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, kennen Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs und können ihr Wissen im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen anwenden (*ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz*);
- können Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnenperspektive, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren, und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (*interdisziplinäre Dialog- und Diskurskompetenz*);

¹¹ *Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung* der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.09.2010, 42 f. und 50.

- verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (*didaktische Erschließungskompetenz*);
- sind in der Lage, sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut zu machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin zu transformieren (*Entwicklungskompetenz*);
- verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (*Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz*);
- sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen (*Rollen- und Selbstreflexionskompetenz*).

Der Erwerb der fachwissenschaftlichen Kompetenzen trägt auch zur Entwicklung fachübergreifender Kompetenzen im Lehramtsstudium bei.

Inhaltliche Anforderungen

Katholische Theologie ist wahrheitsverpflichtete Hermeneutik des christlichen Glaubens. Sie „konstituiert sich als Glaubenswissenschaft im Lichte eines methodischen Doppelprinzips: dem *auditus fidei* und dem *intellectus fidei*. Durch das erste gelangt sie in den Besitz der Offenbarungsinhalte, so wie sie in der Heiligen Überlieferung, in der Heiligen Schrift und im lebendigen Lehramt der Kirche fortschreitend ausgefaltet worden sind. Mit dem zweiten Prinzip will die Theologie den Anforderungen des Denkens durch die spekulative Reflexion entsprechen“.¹² Deshalb muss „die Theologie [die sich dem Verständnis der Offenbarung in ihrer Wahrheit und Bedeutung verpflichtet weiß] in den unterschiedlichen Geschichtsepochen stets die Ansprüche der verschiedenen Kulturen aufnehmen, um dann in ihnen mit einer in sich stimmigen Begrifflichkeit den Glaubensinhalt zu

12 *Enzyklika Fides et ratio von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe der katholischen Kirche über das Verhältnis von Glaube und Vernunft*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 135), Bonn 1998, Nr. 65.

vermitteln“.¹³ Theologie ist demzufolge eine forschende Wissenschaft. Theologisches Lernen ist forschendes Lernen, dessen Ziel es ist, in der interdisziplinären Auseinandersetzung mit den Zeichen und dem Wissen der Zeit die Wahrheit des christlichen Glaubens epochal je neu auszulegen und zu verantworten.

Es gehört zu den Zeichen der Zeit und zur Wahrheit des christlichen Glaubens, dass die Katholische Theologie eine besondere ökumenische Verantwortung trägt. Theologie, die im Rahmen der Handlungsbefähigung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern gelernt wird, muss dem ökumenischen Anliegen Rechnung tragen und es fördern. Ebenso muss sie sich der jüdischen Wurzeln des Glaubens an Jesus Christus bewusst sein. Weiterhin muss sich die Theologie gerade mit Blick auf die Zusammensetzung der Schülerschaft, aber auch um ihrer eigenen Wahrheitsfindung willen den Erfordernissen des Dialogs mit Andersgläubigen und Nichtgläubenden stellen.

Das je neue Vernehmen und Verstehen der Offenbarungsinhalte sowie der je neue reflexive Ausweis ihrer Wahrheit und Bedeutung vollziehen sich in verschiedenen theologischen Disziplinen, die ihre spezifischen Methoden ausgebildet haben. Sie sind in ihren jeweiligen Fragestellungen und Zugangsweisen aufeinander angewiesen, jedoch nicht aufeinander rückführbar. Eine Theologie ohne Exegese ist ebenso undenkbar wie eine Theologie ohne Dogmatik oder Liturgiewissenschaft. Schon um der inneren Einheit und Konsistenz der Theologie willen ist der theologisch-interdisziplinäre Dialog unverzichtbar.

Gewöhnlich werden die unterschiedlichen theologischen Disziplinen heute in vier Fächergruppen zusammengefasst. Diese Zusammenfassung hat sich bewährt. Man unterscheidet zwischen der Exegetischen, der Historischen, der Systematischen und Praktischen Fächergruppe.¹⁴

Die exegetischen Fächer (Altes Testament, Neues Testament) machen mit der biblischen Überlieferung des Alten und Neuen Testaments vertraut, erschließen die geschichtliche Situation und Umwelt der biblischen Texte und üben einen theologisch verantworteten Umgang mit ihnen ein.

Das Studium der historischen Fächer (Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte) macht mit der Geschichte der Kirche – und des Christentums insgesamt – vertraut und vermittelt die Fähigkeit zum kritischen Umgang mit den kirchengeschichtlichen Quellen und das Verständnis kirchen- und theologiegeschichtlicher Zusammenhänge.

13 Ebd., Nr. 92.

14 Die Bezeichnung der Fächer folgt im Wesentlichen der *Rahmenordnung für die Priesterbildung*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 73), Bonn 2003, 59–72.

Die systematischen Fächer (Philosophie, Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Gesellschaftslehre) bilden die philosophisch-theologische Urteils- und Argumentationsfähigkeit aufgrund der Kenntnis der biblischen Texte, der philosophisch-theologischen Tradition und der kirchlichen Glaubens- und Lehrüberlieferung aus.

Das Studium der praktischen Fächer (Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Katechetik, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht) leitet zu einer Wahrnehmung und theoretischen Reflexion der vorfindbaren kirchlichen Praxis an und dient der Befähigung zum christlichen und kirchlichen Handeln sowie der Vermittlung entsprechender methodischer und didaktischer Kompetenzen. Wenn auch der Aspekt der Vermittlung eine durchlaufende Perspektive aller theologischen Fächer ist, bildet er in der Religionspädagogik mit der Fachdidaktik einen spezifischen Schwerpunkt. Deshalb sind Religionspädagogik und Fachdidaktik integraler Teil des theologischen Fächerkanons.

Das Studium der Katholischen Theologie/Religion soll so angelegt sein, dass die Studierenden den von der Kirche bezeugten christlichen Glauben in wissenschaftlicher Reflexion erschließen und sich auf die künftige Berufspraxis als Religionslehrer vorbereiten können. Das Studium muss darum die selbstständige Aneignung der notwendigen inhaltlichen, methodischen und religionspädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen.

Dabei ergeben sich die Inhalte aus der Überlieferung der Kirche und der Deutung der „Zeichen der Zeit“ im Licht des Evangeliums. Sie sind auf die Anforderungen an die künftigen Religionslehrerinnen und -lehrer zu beziehen, wie sie insbesondere in den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen *Kirchlichen Richtlinien für Bildungsstandards* in den verschiedenen Schulstufen und in den mit kirchlicher Zustimmung erstellten Lehrplänen der Länder festgelegt sind.¹⁵ Diese Gesichtspunkte sind bestimmend für die *Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen*, die die Kultusministerkonferenz mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz für das Fach Katholische Theologie/Religion differenziert für das Studium für die Lehrämter in der Primarstufe, der Sekundarstufe I und des Gymnasiums bzw. der Sekundarstufe II festgelegt hat:¹⁶

15 Vgl. Anm. 6 und 7.

16 Vgl. Anm. 2.

| | |
|---|--|
| Grundschulbildung | |
| Studieninhalte Studienbereich Katholische Religionslehre | |
| <p>• <i>Fachwissenschaftliche Grundlagen:</i> Biblische Grundthemen (insbesondere Schöpfung, Vätererzählungen, Exodus, Psalmen, Jesus Christus, Paulus); Schwerpunkte der Kirchengeschichte; der Glaube der Kirche im Kontext moderner Herausforderungen (mit dem Schwerpunkt Apostolisches Glaubensbekenntnis); Ausdrucksformen des Glaubens (einschließlich Sakramentenlehre); Glaube und Leben; Ökumenischer und interreligiöser Dialog</p> | |
| <p>• <i>Fachdidaktische Grundlagen:</i> Erziehungs- und Bildungsauftrag des Religionsunterrichts; Religionspädagogische Konzepte für die Grundschule; Grundfragen religiöser Sozialisation und Entwicklung; exemplarische didaktische Elementarisierung religiöser Inhalte, Lernwege im Religionsunterricht und ihre Evaluierung; Beruf von Religionslehrerinnen und -lehrern einschließlich der spirituellreligiösen Dimension</p> | |
| Studium für Lehramter der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II | |
| Studieninhalte Katholische Theologie/Religion | |
| Studium für Lehramter der Sekundarstufe I | <i>erweitert im Studium für Lehramter an Gymnasium/Sekundarstufe II</i> |
| Theologische Grundlegung | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt | <ul style="list-style-type: none"> • Philosophische Grundfragen der Theologie |
| Bibelwissenschaften | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung in die Schriften des AT und NT • Exegese AT • Exegese NT | <ul style="list-style-type: none"> • <i>Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:</i> • Biblische Hermeneutik • Vertiefte exegetische Auseinandersetzung mit zentralen Texten und Themen aus <ul style="list-style-type: none"> – AT: Pentateuch, den Büchern der Geschichte, der Weisheit und der Prophetie – NT: Evangelien, Apostelgeschichte und Briefe |

| Kirchengeschichte | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Geschichte der Kirche (Altertum, Mittelalter, Neuzeit) • vertiefte Behandlung einzelner Aspekte und zentrale Themen, insbesondere Konzilien von Nizäa bis Chalkedon, Reformation und katholische Reform, vatikanische Konzilien | <ul style="list-style-type: none"> • <i>Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:</i> • Exemplarische Schwerpunkte: z. B. Geschichte des Glaubensbekenntnisses, Verhältnis Staat-Kirche, Ämter und Dienste, Sozial- und Frömmigkeitsgeschichte, Orden und geistliche Gemeinschaften, Heilige, bedeutende Personen |
| Systematische Theologie | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Fundamentaltheologie: Theologische Hermeneutik; Offenbarung – Überlieferung/Geschichte; Ökumene; Christentum und Weltreligionen – interreligiöser Dialog • Dogmatik: Gotteslehre und Christologie, Ekklesiologie, Grundzüge der Theologischen Anthropologie und der Sakramentenlehre • Moraltheologie: Grundfragen der allgemeinen Moraltheologie und spezielle ethische Fragen • Christliche Gesellschaftslehre: Grundlegung der Sozialethik | <ul style="list-style-type: none"> • <i>Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:</i> • Fundamentaltheologie: Glaube und Vernunft • Dogmatische Methodenlehre: Eschatologie, Schöpfungslehre • Moraltheologie: Ethische Konfliktlösungsmodelle • Christliche Gesellschaftslehre: Spezielle sozialethische Themen |
| Praktische Theologie und Fachdidaktik | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Kirchenrecht: Handeln der Kirche in der Welt von heute, Formen gottesdienstlicher Feiern • Religionspädagogik, Fachdidaktik: Allgemeine Religionspädagogik, Theorien religiösen Lernens, Grundlagen und exempla- | <ul style="list-style-type: none"> • <i>Größerer Vertiefungsgrad der für Sek. I genannten Inhaltsbereiche, dazu:</i> • Rechtliche Strukturen der Kirche • Religion und Bildung, Schulseelsorge • Theologische Ästhetik |

| | |
|---|--|
| <p>rische Konkretisierung der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts; Stellung und Selbstverständnis von Religionslehrern/innen</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts der gymnasialen Oberstufe • Einführung in religionspädagogische Forschungsmethoden |
|---|--|

Damit sind *die* Studieninhalte benannt, mit denen die Studierenden am Ende des Studiums vertraut sein und in denen sie nachprüfbar über die für den jeweiligen Studienabschluss notwendigen theologischen Fachkenntnisse verfügen sollen. Dabei müssen die genannten Studieninhalte in den Studienordnungen nicht eins zu eins abgebildet werden. Die Liste der Studieninhalte ist kein Studienplan. Auch ist die Gliederung der Studieninhalte in einzelne Bereiche nicht als Abgrenzung oder als Gliederung in einzelne Lehrveranstaltungen zu verstehen. Die Zuordnung von Inhalten zu Veranstaltungen ist vielmehr in Studienplänen zu treffen, wobei hier teilweise Differenzierungen nach Lehrämtern und Schulformen notwendig sind.¹⁷ Diese Aufgabe obliegt in erster Linie den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschuleinrichtungen. Die Anforderungen lassen Raum für örtliche Ergänzungen und Konkretisierungen, wobei – je nach den Gegebenheiten der Hochschule – auch die Chance zur interdisziplinären Zusammenarbeit genutzt werden kann. Welche Lehr- und Lernformen genutzt, in welchem Stundenumfang die jeweiligen Inhalte vermittelt und welche Inhalte dem Selbststudium überantwortet werden, bleibt den örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen überlassen. Dabei ist auch die Frage der Studierbarkeit im Blick zu behalten.

Kompetenzorientierung und Inhalte

Seit jeher ist das Studium der Katholischen Theologie auf Studienziele hin orientiert. So weist die *Rahmenordnung für die Priesterbildung* (1978/2003) für das Theologische Vollstudium nicht nur für die vier Bereiche der Theologie Zielbestimmungen aus, sondern nennt auch für jede der theologischen Disziplinen Studienziele, die mit Studien- und Prüfungsinhalten korrespondieren. In der herkömmlichen Organisation der Lehramtsstudiengänge Katholische Theologie/Religion wurde der Erwerb von methodisch reflektiertem und strukturiertem Wissen in den vier theologischen Fächergruppen mit dem Ziel verbunden, dieses Wissen in unterschiedlichen, vor allem berufsbezogenen Anwendungskontexten zu nut-

¹⁷ Vgl. auch *Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung* der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.09.2010, 4.

zen, weiterzuentwickeln und ggf. zu revidieren. Mithin orientierte sich auch bislang die Aneignung der grundlegenden fachlichen Studieninhalte bereits an Studienzielen.

In der Bildungspolitik und in der allgemeinen Hochschuldidaktik vollzieht sich seit den 1990er Jahren eine Entwicklung, die Lehre von den Lernprozessen her zu verstehen und hieraus Konsequenzen für Lehrkonzeptionen und Lernformen zu ziehen. Das Leitprinzip der Studienorganisation ist der Kompetenzerwerb. Die Kultusministerkonferenz wie auch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen geben diese Kompetenzorientierung verbindlich vor.¹⁸ Dadurch ändert sich der didaktische Ansatz. Dies erfordert hochschuldidaktisch ein Umdenken bis hin zu einer Neuausrichtung der Prüfungen. Die Fachlichkeit des Studiums hingegen und seine Inhalte werden dadurch nicht in Frage gestellt.

Kompetenzen konkretisieren die eher allgemein formulierten Studienziele und fokussieren sie stärker als bislang auf die Erfordernisse des Berufsfeldes. Bezogen auf die Lehramtsstudiengänge in Katholischer Religion/Theologie bedeutet der Berufsfeldbezug, dass Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden sollen, die zur Planung, Durchführung und Auswertung von Religionsunterricht in einer bestimmten Schulstufe benötigt werden. Um guten Unterricht erteilen zu können und auch künftig in dem sich wandelnden Berufsfeld Schule theologisch urteils- und dialogfähig zu sein, müssen angehende Religionslehrerinnen und Religionslehrer die Grundlagen der Theologie beherrschen und mit der Systematik der theologischen Fächergruppen einschließlich ihrer Erkenntnis- und Arbeitsmethoden vertraut sein. Aus diesem Grund sind die Kompetenzen fachspezifisch formuliert. Mit ihrer Aneignung werden die Studierenden zu eigenständigem theologischen Denken befähigt.

Die Studierenden erwerben diese Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit theologischen Inhalten. Die Auswahl der Inhalte erfolgt, wie oben dargelegt, mit Blick auf das angestrebte Lehramt und unter Berücksichtigung des Studienumfangs nach Kriterien der Fachlichkeit und den Anforderungen des Berufsfeldes.

Kompetenzen verbinden Wissen mit Können zur Bewältigung komplexer Handlungssituationen. Der Erwerb von Kompetenzen ist deshalb auf den

¹⁸ *Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung* der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.09.2010. *Rundschreiben Nr. 6* der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 30.03.2009 (www.katholische-theologie.info).

Aufbau einer theologischen Wissensstruktur angewiesen. Deren Aufbau bis hin zum fachlich angemessenen Handeln ist ein komplexer Lernprozess, der strukturierte Kenntnisse und die Fähigkeit zum eigenständigen methodischen Transfer bei den Studierenden voraussetzt, wie die folgende Graphik veranschaulicht:¹⁹

| Handlungsoperatoren | Erwartete Tätigkeiten | Ebene im Kompetenzerwerb |
|----------------------------|---|---|
| Kennen | Fakten, Begriffe, Gesetze, Methoden, Prinzipien wiedergeben | Strukturierte Kenntnisse |
| Verstehen | Informationen von einer Form in die andere übertragen, Sachverhalte klären, Entwicklungen prognostizieren | |
| Anwenden | Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in neuen Situationen anwenden | Methodisch gesteuerte Wissenstransformation |
| Analysieren | Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge systematisch erschließen und darstellen | |
| Synthetisieren | Informationen zusammenfügen und Zusammenhänge begründet herstellen | |
| Beurteilen/Bewerten | Qualitative oder quantitative Urteile abgeben, konstruktive Kritik üben können | Standard gesteuertes Handeln |

¹⁹ Nach Reis/Ruschin, *Zur Vereinbarkeit von Prüfungssystem und Kompetenzorientierung. Teil 1: Prüfungsformat und Prüfungsformen*, in: Personal- und Organisationsentwicklung 2 (2008), Heft 1+2, 17–21.

Kompetenzorientierte Lehre nimmt die Aufgabe ernst, den Studierenden inhaltliche Lernprozesse auf den unterschiedlichen Ebenen anzubieten und sorgt von Anfang an dafür, dass die Ebene des Handelns präsent ist. Denn der skizzierte Aufbau der theologischen Wissensstruktur zielt von Beginn an auf berufliche Handlungsfähigkeit. Ein kompetenzorientiertes Studium geht somit notwendig über die Aneignung und Reproduktion von Kenntnissen hinaus und strebt höhere Ebenen der Wissenstransformation (Anwendung, Analyse, Synthese) bis zum Erwerb von Urteilsfähigkeit an.

Kompetenzen bilden ein Instrumentarium für eine modularisierte Studienorganisation, die sich an den überprüfbaren Kenntnissen und Fähigkeiten orientiert, die die Studierenden am Ende eines Moduls und schließlich des Studiums als Ganzem erworben haben sollen. Zu beachten ist, dass nicht jedes Modul auf der höchsten Ebene des Kompetenzerwerbs angesiedelt sein muss. Einzelne Module können auch auf der Ebene der Wissensbasis oder der Wissenstransformation abgeschlossen werden. Entscheidend für eine stimmige Kompetenzorientierung ist, dass in der Studienorganisation durch die Form der Modularisierung der angestrebte Kompetenzerwerb sichtbar wird. Dies geschieht nach dem Grundsatz des aufbauenden Lernens, mit dem die Schritte des Kompetenzerwerbs begründet und der Beitrag des einzelnen Moduls zum gesamten Studiengang ausgewiesen wird. Die Orientierung des Studiums an Kompetenzen verändert also primär nicht dessen Ziele und Inhalte; sie erfordert vielmehr einen hochschuldidaktischen Perspektivwechsel in der Studien- sowie der Prüfungsorganisation und in der Konzipierung von Lehrveranstaltungen. Beabsichtigt ist eine transparente Studienorganisation durch eine stärkere Finalisierung, d. h. die einzelnen Module sollen auf die zu erwerbenden Kompetenzen für alle Studierenden hin konzipiert werden (Outcome-Orientierung). Die fachspezifischen Kompetenzen müssen darum für die einzelnen Lehramtsstudiengänge jeweils näher bestimmt werden. Dies geschieht in den modular gestalteten Studienordnungen und in den zugehörigen Modulhandbüchern (s. Kapitel 3).

Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass die *Learning-Outcomes* in den Modulen und in den jeweiligen Studiengängen selbst so präzise formuliert werden, dass die konkrete Form der Auseinandersetzung der Studierenden mit dem Inhalt erkennbar wird. Die Formulierung sollte auch die Ebene im Kompetenzerwerb (s. Grafik) deutlich machen. Denn nur dann wird über die *Learning-Outcomes* eine Steuerung der Lehre und der Prüfung als synchrones Geschehen erreicht, da sich beide an der zu erwerbenden Handlungsstruktur orientieren können. So orientiert die Formulierung „Die Studierenden sind in der Lage, Gottesdienstformen im Hinblick auf das Liturgieverständnis des II. Vatikanischen Konzils und die

Lebenswelt von Jugendlichen zu beurteilen.“ stärker als eine Formulierung „Die Studierenden erwerben liturgische Kompetenz“. Die Anforderungen an die Lehre und das Lernen sowie an den Prüfungsauftrag und die Prüfungsleistung sind bei der ersten Formulierung sehr viel transparenter.

3. Studienumfang, Studienaufbau, Modularisierung, Prüfungen

Studienumfang

Die Kultusministerkonferenz hat in Abstimmung mit der Deutschen Bischofskonferenz und dem Heiligen Stuhl am 13. Dezember 2007 *Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion* beschlossen. Diese legen fest, dass für lehramtsbezogene Bachelor- und Master-Studiengänge in Katholischer Theologie/Religion neben den einschlägigen kirchlichen Vorschriften insbesondere die *Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden* der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden. Struktur und Dauer des Studiums richten sich mithin nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz bzw. der Länder.

Als Regelstudienzeiten für die Bachelor-Studiengänge legen die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz mindestens drei höchstens vier Jahre und für die Masterstudiengänge mindestens ein und höchstens zwei Jahre fest, wobei die Gesamtregelstudienzeit bei konsekutivem Studienaufbau höchstens fünf Jahre betragen darf.²⁰ Bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren sind für den Bachelor-Abschluss in der Regel 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) nachzuweisen. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangehenden Bachelor-Studiums 240–300 Leistungspunkte (ECTSPunkte) zu erbringen. Bei einer anderen Studienstruktur richtet sich die in Bachelor- oder Master-Studiengängen zu erwerbende Anzahl von Leistungspunkten nach den jeweiligen Vorgaben der Länder.

Die *Kirchlichen Anforderungen* haben das Ziel, in allen Studiengängen mit Beteiligung der Katholischen Theologie ein solides Studium zu gewährleisten, das den Erwerb der geforderten Kompetenzen einschließlich der notwendigen Fachkenntnisse ermöglicht und zu einem eigenverantwortlichen Handeln in der Schule befähigt. Hierzu ist ein bestimmter – nach ange-

20 *Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, 2 f.

strebtem Lehramt differenzierter – Umfang der theologischen Studien erforderlich. Er beträgt für den kombinierten Bachelor- und Master-Studiengang 50 % der für das Studium der Fächer/Fachwissenschaften vorgesehenen ECTS-Punkte und, soweit vorgesehen, der Semesterwochenstunden. Bei anderen Studienangeboten (z. B. Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen) beträgt die Mindestanforderung 60 ECTS-Punkte. Diese Mindestzahl darf nur unterschritten werden, wenn der Erwerb der grundlegenden Kompetenzen und Inhalte auf andere Weise gesichert werden kann.

Studienaufbau

Hinsichtlich des didaktischen Aufbaus des Studiums gilt der Grundsatz des aufbauenden Lernens. Die ersten Semester des Bachelor-Studiengangs müssen eine „Theologische Grundlegung“ bieten. In der „Theologische Grundlegung“ sollen die Studierenden die grundlegenden Inhalte und Methoden der theologischen Fächer kennenlernen und eine reflektierte Vorstellung von der inneren Struktur und Einheit der Theologie als Glaubenswissenschaft in der Vielfalt ihrer Fächer entwickeln.

Die Erweiterung der Kompetenzen in den folgenden Semestern des Bachelor-Studiengangs erfolgt mit Bezug zu dieser „Theologischen Grundlegung“, so dass die Studierenden das erworbene Wissen in seiner Verknüpfung mit dem Ganzen der Theologie erkennen können und eine systematische Erweiterung der Kompetenzen möglich ist. In allen Phasen des Studiums ist mithin die Theologie in ihrer ganzen Breite präsent, auch wenn sie aus didaktischen Gründen in den einzelnen Fächern in exemplarischer Form vermittelt wird.

Der auf dem Bachelor-Studiengang aufbauende Master-Studiengang soll – differenziert nach den angestrebten Lehrämtern – eine fachliche Vertiefung in allen Bereichen der Theologie bieten, den Erwerb der für den Religionsunterricht notwendigen weiteren Kompetenzen ermöglichen sowie Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Tätigkeit vermitteln.²¹

21 Ein Promotionsvorhaben in der Katholischen Theologie stellt gegenüber dem Lehramtsstudium ergänzende Studien- und Prüfungsanforderungen. Die einschlägigen Bestimmungen des *Akkommodationsdekretes* zur Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* Nr. 18 lauten: „Niemand darf zum Doktorat in Theologie zugelassen werden, bevor er nicht ein Abschlussexamen in allen theologischen Pflichtfächern (vgl. Ordinationes Art. 51) abgelegt hat, das den Anforderungen der Bestimmungen der ‚Rahmenordnung für die Priesterbildung‘ der Deutschen Bischofskonferenz entspricht, sofern sich nicht das Dokorexamen (Examen rigorosum) auf alle theologischen Pflichtfächer erstreckt. Ferner wird gefordert, dass der Bewerber nach Abschluss der sich über die ganze Theologie erstreckenden allgemeinen Ausbildung Lehrveranstaltungen besucht hat, die der Spezialisierung dienen.“

Das gesamte Studium bedarf einer angemessenen didaktischen Ausrichtung. Für die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Schulpraktika sind Religionspädagogik und Fachdidaktik verantwortlich.

Modularisierung

Nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz sind die lehramtsbezogenen Studiengänge zu modularisieren und mit Leistungspunkten (ECTS-Punkten) auszustatten.²² Module setzen sich aus unterschiedlichen Lehr- und Lernformen zusammen und erstrecken sich über unterschiedliche Zeiträume.

Für die Beschreibung der Module enthalten die einschlägigen Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz die notwendigen Definitionen und Standards.²³ Sie bieten ein Raster, das von den Inhalten und Qualifikationszielen der Module über die Lehrformen und Teilnahmevoraussetzungen bis zur Dauer der Module reicht. Im Übrigen gelten die jeweiligen Vorgaben der Länder und der Hochschulen.

Bei der Erstellung einer kompetenzorientierten Studienordnung bzw. des entsprechenden Modulhandbuchs sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- In den Modulen werden die Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen Einheiten zusammengefasst. Die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module beziehen sich thematisch aufeinander und ermöglichen eine interdisziplinäre Zusammenarbeit – auch über die Theologie hinaus. Die Module sind so zu gestalten, dass die in Kapitel 2 genannten Studieninhalte und Fachkompetenzen vermittelt werden. Die Beschreibung der Module weist den Beitrag der einzelnen Fächer nachprüfbar aus.
- In der Abfolge der Module und in ihrer Beschreibung ist der im Kapitel 2 dargelegte Zusammenhang von Wissensaufbau und Kompetenzerwerb zu berücksichtigen. Ein Modul darf nicht in additive Bausteine zerfallen. Das Ziel des Moduls soll ausgewiesen werden.

²² *Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden* der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005, Nr. 2.

²³ *Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen der Kultusministerkonferenz, Anlage zu Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

- Die Modulbeschreibungen legen dar, welche *Learning-Outcomes* auf welchen Ebenen des Kompetenzerwerbs (s. Grafik in Kap. 2) an welchen Inhalten, auf welchem Leistungsniveau erworben werden sollen. Da Leistungen auf den drei Ebenen qualitativ erheblich variieren können, müssen die unterschiedlichen Leistungsniveaus beschrieben werden. Zudem ist festzulegen, welches Niveau als Mindeststandard von allen Studierenden erreicht wird.
- Die zu vergebende Arbeitszeit (*workload*) berücksichtigt die ganze Arbeitszeit, die Studierende für die Lernprozesse aufwenden müssen. Hier sind empirische Werte zu erheben, wofür die Studierenden wie lange brauchen. Denn nur so ist es auch wahrscheinlich, dass die Mehrzahl der Studierenden das angestrebte *Learning-Outcome* erreicht.
- Bei der Studiengangsentwicklung ist zu berücksichtigen, dass der Kompetenzerwerb von den Fakultäten und Instituten sichergestellt wird. Das heißt aber nicht, dass die gesamte Lernzeit in der Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden verplant sein muss. Es sind vielmehr auch gezielt Lernphasen für freies und selbstorganisiertes Lernen der Studierenden einzurichten und mit ECTS-Punkten auszuweisen. Auch in den einzelnen Lehrveranstaltungen bleibt Zeit für die umfassenderen Bildungsprozesse der Studierenden, die nicht in kompetenzorientierten Lernprozessen aufgehen.

Die Module der verschiedenen theologischen Fakultäten und Einrichtungen sollen sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Hierzu soll das Studium nach der „Theologischen Grundlegung“ disziplinenübergreifend modularisiert werden. Im Einzelfall ist eine andere Modularisierung – etwa nach Bereichen der Theologie – möglich.

Die disziplinenübergreifende Modularisierung ermöglicht es den Katholisch-Theologischen Fakultäten, die Ausbildung der Lehrer in Parallel zum Theologischen Vollstudium durchzuführen und Module des Theologischen Vollstudiums ganz oder in modifizierter Form in den Lehramtsstudiengängen zu übernehmen.²⁴ Es muss jedoch gewährleistet sein, dass das

24 Im Theologischen Vollstudium sind gemäß den Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses der Deutschen Bischofskonferenz vom 8.03.2006 folgende disziplinübergreifende Module vorgesehen:

- Theologische Grundlegung – Theologie als Glaubenswissenschaft in ihrer Einheit und Vielfalt
- Mensch und Schöpfung
- Gotteslehre
- Jesus Christus und die Gottesherrschaft
- Wege christlichen Denkens und Lebens

Studienangebot für die Lehrämter insgesamt auf das schulische Berufsfeld und die Vermittlung ausgerichtet ist. Hierzu gehören auch Lehrveranstaltungen, die sich speziell an Studierende richten, die ein Lehramt anstreben.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, hat „nach dem Grundsatz des Vertrauens in wissenschaftliche Leistungsfähigkeit“ der anderen theologischen Ausbildungsstätten zu erfolgen. Als zentrales Kriterium ist die Gleichwertigkeit, nicht die Gleichartigkeit zu Grunde zu legen.²⁵ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Eine Einheitlichkeit und Einförmigkeit der Studienangebote der verschiedenen Fakultäten und Institute ist nicht angestrebt.

Prüfungen

Die Kompetenzorientierung muss auch Konsequenzen für das Prüfungswesen haben. Grundsätzlich gilt, dass die in den Modulhandbüchern formulierten *Learning-Outcomes* auch auf der entsprechenden Ebene des Kompetenzerwerbs (vgl. Kap. 2) überprüft werden. So erfordert eine angestrebte Wissenstransformation eine Prüfung mit Transferaufgaben und kann nicht durch reproduktive Fragen zum Stoff abgeprüft werden.

Weil bei einem additiven, aus mehreren Teilleistungen bestehenden Modulabschluss die Finalisierung des Moduls nicht erkennbar ist und die Belastung der Studierenden erhöht wird, sollte grundsätzlich nicht mehr als eine Prüfung pro Modul erfolgen. Auch nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz ist auf Prüfungen unterhalb der Modulprüfung möglichst zu verzichten.²⁶ Dabei setzt die Vergabe von Leistungspunkten nicht zwin-

-
- Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes
 - Dimensionen und Vollzüge des Glaubens
 - Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt
 - Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft
 - Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen
 - Schwerpunktstudium/Berufsorientierung.

25 *Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen*, vgl. Anm. 23. Vgl. hierzu auch die *Handreichung für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beim modularisierten Theologischen Vollstudium der Katholischen Theologie* des Katholisch-Theologischen Fakultätentages vom 02.02.2010 (www.katholische-theologie.info).

26 Dies gilt auch nach den *Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen* der Kultusministerkonferenz, vgl. Anm. 23.

gend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den Studien- und Prüfungsordnungen zu definieren.

Ob eine Abschlussprüfung vorgesehen ist und welches Gewicht sie gegenüber den studienbegleitenden Prüfungen hat, regelt sich nach den Vorgaben der Länder.

Für die theologische Ausbildung trägt neben Staat und Hochschule auch die Kirche Verantwortung. Zudem werden die Absolventen auch im Auftrag der Kirche als Religionslehrer und Religionslehrerin tätig sein (*Missio canonica*). Es ist darum folgerichtig, dass sich die Kirche durch Präsenz eines Vertreters bei Prüfungen und Unterrichtsproben einen Eindruck von den Kompetenzen der Studierenden verschafft. Die Eckpunkte der Kultusministerkonferenz für die theologischen Studiengänge halten darum fest, dass das Recht der Kirchen, entsprechend den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften an Prüfungen und Unterrichtsproben teilzunehmen, unberührt bleibt.²⁷ An den Hochschulen, an denen es keine Abschlussprüfung mehr gibt, eine kirchliche Beteiligung aber staatskirchenrechtlich vorgesehen ist, sind alternative Formen der Beteiligung – etwa die Teilnahme an Modulprüfungen – zu vereinbaren.

4. Sprachanforderungen

Das Studium der Katholischen Religion/Theologie bzw. die Tätigkeit als Religionslehrerin oder -lehrer erfordert Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition Hebräisch, Griechisch und Latein. Dabei ist nach den angestrebten Lehrämtern zu differenzieren.

Die Studierenden für ein *primarstufenbezogenes Lehramt* sollen sich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule breit und wissenschaftlich reflektiert aneignen und dabei auch mit den fachwissenschaftlichen und -didaktischen Grundlagen des „Studienbereichs Katholische Religionslehre“ vertraut werden.²⁸ Kenntnisse in den genannten Sprachen sind hierzu hilfreich und wünschenswert. Mit Blick auf die Anforderungen des Berufs und mit Rücksicht auf den Studienumfang gibt es jedoch für die Studierenden für das primarstufenbezogene Lehramt keine verbindlichen Sprachanforderungen.

27 Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007, Nr. 5.

28 Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.09.2010, 48–50.

Die Studierenden, die ein *Lehramt der Sekundarstufen* anstreben, müssen über Kenntnisse des Lateinischen als Sprache der Kirche verfügen. Lateinkenntnisse sind notwendig, um liturgische, lehramtliche, kirchenrechtliche und historische Texte verstehen und theologisch reflektieren zu können. Mit den Lateinkenntnissen sollen die Studierenden gleichzeitig über Grundkenntnisse antiker Kultur und Literatur verfügen. Die Studierenden müssen Latein soweit beherrschen, dass sie Texte mit Hilfe von Fachlexika und -grammatiken selbständig übersetzen und vorhandene Übersetzungen begründet bewerten können. Diese Sprachkompetenz in Latein ist Studienvoraussetzung und zu Beginn des Studiums, spätestens aber zu Beginn des Masterstudiums – bei nicht-konsekutiven Studiengängen am Ende des Grundstudiums – nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine universitätsinterne Prüfung oder durch Vorlage eines staatlichen Zeugnisses (Latinum) geführt werden. Im Einzelfall wird bei Bedarf ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet, wenn es für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse in Latein verwandt wurde.²⁹

Das theologisch reflektierte Verständnis biblischer Texte erfordert Kenntnisse in hebräischer und griechischer Sprache. Hebräisch- und Griechischkenntnisse sind darüber hinaus auch in anderen theologischen Disziplinen hilfreich. Gefordert sind Grundkenntnisse, die dazu befähigen, exegetische Kommentare, Fachlexika und sonstige Fachliteratur zu konsultieren, sowie andere Hilfsmittel wie Konkordanzen, Wörterbücher und Computer gestützte Bibelprogramme nutzen zu können. Ferner müssen sie Einblick in die Sprach- und Denkkategorien biblischer Texte sowie Kenntnisse über Gattungen außerbiblischer Literatur besitzen. Diese Kompetenzen sind zu Beginn des Masterstudiums (z. B. im Rahmen von Modulprüfungen) nachzuweisen.

Die Sprachkompetenzen sind in geeigneten theologischen Lehrveranstaltungen zur Anwendung zu bringen und einzuüben. Möglich sind auch fächerübergreifende Module insbesondere mit den Altphilologien und der Judaistik, die sowohl der theologischen Vertiefung als auch dem Spracherwerb dienen.

5. Spiritualität und berufliche Identität

Die berufliche Identität und Spiritualität der Religionslehrerinnen und Religionslehrer wird im Studium grundgelegt und in der zweiten Ausbildungsphase sowie im späteren Berufsleben weiterentwickelt. Unter Spiri-

²⁹ Vgl. *Regelungen der Kultusministerkonferenz zum Erwerb von für ein Studium erforderlichen Sprachkenntnissen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind*, vom 08.07.1996/14.03.1997.

tualität wird die Pflege und Gestaltung der persönlichen Gottes- und Kirchenbeziehung verstanden. Berufsbezogene Spiritualität meint entsprechend, dass die berufliche Tätigkeit als Teil der Gottes- und Kirchenbeziehung verstanden und verwirklicht wird. Die Entwicklung der persönlichen Spiritualität vollzieht sich in Korrespondenz zum Evangelium und zur kirchlichen Tradition. Die Kirche ist gleichsam die Kommunikationsbasis für das Glaubensleben der Religionslehrerinnen und Religionslehrer.³⁰

In der Religionslehrerbildung tritt die Entwicklung der eigenen Spiritualität nicht als ein Drittes neben den Erwerb theologischer und religionsdidaktischer Kompetenzen. „Vielmehr kommt es darauf an, theologisches Fragen und religionspädagogisches Handeln als Vollzug des eigenen Glaubens zu verstehen.“³¹ Zur beruflichen Identität der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gehört neben den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen besonders die Fähigkeit, ein persönliches Zeugnis zu geben.

Persönliche Glaubwürdigkeit und Authentizität in der Berufsrolle und im persönlichen Leben gehören zusammen und sind ein wichtiges Qualitätsmerkmal gelingender Kommunikation im Religionsunterricht und im Schulleben. Bei Religionslehrkräften sollen Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen, aber auch die Gesellschaft wissen können, „woran sie sind. Auf solche Transparenz haben sie einen Anspruch. Erst in der Begegnung mit einer Person, die sich entschieden hat und eine Glaubensposition für sich verbindlich gemacht hat, erfährt der Schüler, dass religiöse Fragen den Menschen vor die Entscheidung stellen. Ein Lehrer ohne eigene Glaubensposition würde den Schülern nicht das gewähren, was er in diesem Bereich schuldet.“³² Religionslehrerinnen und Religionslehrer stehen auch mit ihrer Person für den Glauben der Kirche ein und „sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein.“³³

Religionslehrerinnen und Religionslehrer erteilen den Religionsunterricht auch im Auftrag der Kirche. Zu ihrer beruflichen Identität gehört es daher, dass sie in einem besonderen Verhältnis zur Kirche stehen und für diese einer Schülerschaft gegenüber eintreten, die der Kirche nicht selten eher distanziert gegenübersteht. Dieses besondere Verhältnis zur Kirche findet seinen kirchenrechtlichen Ausdruck in der bischöflichen Unter-

30 Vgl. Beschluss der Würzburger Synode *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.4.

31 *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die deutschen Bischöfe 80), Bonn 2005, 36.

32 *Der Religionsunterricht in der Schule*, a.a.O., 2.8.2.

33 Ebd.

richtserlaubnis (Missio canonica).³⁴ Die Erteilung der Missio ist an die Zusage der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gebunden, in der Gestaltung des Unterrichts und in der persönlichen Lebensführung die Grundsätze der katholischen Kirche zu beachten. Umgekehrt können die Religionslehrerinnen und Religionslehrer die Verleihung der Missio als persönliche Vertrauenserklärung des Bischofs und als Zusage der weiteren Begleitung verstehen.³⁵

Die Entwicklung der Spiritualität hat ihren Ort zum einen im Studium der Katholischen Religion/Theologie. Hier erwerben die Studierenden die Fähigkeit, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen (Rollen- und Selbstreflexionskompetenz). Es ist daher Aufgabe der theologischen Fakultäten und Institute, den Studierenden in allen Fächern der Theologie die spirituelle Dimension transparent zu machen.

Zum anderen haben die Diözesen Mentorate eingerichtet, die die Lehramtsstudierenden seelsorglich begleiten und ihnen Hilfen anbieten, die eigene Religiosität, ihr Verhältnis zur Kirche und ihre Berufsentscheidung zu klären. Neben der intellektuellen Auseinandersetzung ermöglichen die Angebote der Mentorate den Studierenden, die Grundvollzüge des kirchlichen Lebens in Liturgie, Diakonie und Verkündigung näher kennenzulernen und an ihnen reflektiert teilzunehmen. Das Angebot umfasst Kirchenpraktika ebenso wie Exerzitien, Informationsveranstaltungen und seelsorgliche Gespräche, liturgische Feiern, Gebets- und Bibelkreise sowie sozialdiakonisches Engagement. Mit diesem Angebot tragen die Mentorate zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Sie ergänzen das Studium der Katholischen Religion/Theologie, unterstützen den Erwerb der fachlichen Kompetenzen und bereiten die Studierenden auf ihre spätere Berufsrolle vor. Sie sind deshalb integraler und verbindlicher Bestandteil der Religionslehrerbildung.

34 Vgl. can. 805 CIC 1983.

35 Vgl. *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a.a.O., 35.

Die deutschen Bischöfe

109 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2013)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten die Katholiken in Deutschland ihren Blick auf das Heilige Land. Christen leben dort nach wie vor unter sehr schwierigen Verhältnissen. Ihnen muss unsere Solidarität gelten.

In den zurückliegenden Jahren sind wir Zeugen des so genannten „Arabischen Frühlings“ geworden. Er hat Diktaturen hinweggefegt und Hoffnung aufkeimen lassen, dass auch die Christen in den Ursprungsländern der Bibel künftig ein Leben in größerer Freiheit und Gerechtigkeit führen können. Inzwischen ist vielerorts Ernüchterung eingetreten. Nicht nur Christen, sie aber in besonderer Weise haben Angst vor dem Machtzuwachs eines extremen Islamismus. Furcht vor einer ungewissen und bedrohlichen Zukunft verbreitet sich. Viele Christen wollen das Land verlassen, weil sie für sich und ihre Kinder keine Perspektive mehr sehen.

Gerade in dieser Situation dürfen wir unsere Glaubensschwwestern und -brüder im Heiligen Land nicht alleine lassen. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass sie, wie Papst Benedikt XVI. sagt, „bleiben und sich behaupten in der Erde ihrer Vorfahren und dass sie Botschafter und Förderer des Friedens sind“. So rufen wir die Katholiken in Deutschland dazu auf, am diesjährigen Palmsonntag der Kirche in den Ländern des Nahen Ostens betend zu gedenken. Auch bitten wir Sie: Tragen Sie mit Ihrer Spende dazu bei, dass Kirche und Christen im Heiligen Land ihren unverzichtbaren Dienst auch in Zukunft versehen können.

Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen rufen wir wiederum zu Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten und zur Begegnung mit den christlichen Gemeinden im Land der Bibel auf. Solche Besuche sind ein starkes Zeichen der Solidarität. Sie lassen unsere Mitchristen erfahren, dass sie nicht vergessen sind.

Würzburg, den 22. Januar 2013

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Die Kollekte wird am Palmsonntag, dem 24. März 2013, durchgeführt. Der Aufruf soll in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Deutsche Verein vom Heiligen Land schickt an die Pfarrgemeinden Plakate und Textvorschläge.

110 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

Gott will Heil und Gerechtigkeit für alle Menschen. Als Christen sind wir überzeugt: Menschen mit Behinderungen haben die gleiche Würde wie alle, und es stehen ihnen die gleichen Rechte zu. Sie sollen aktiv am gesellschaftlichen und kirchlichen Leben teilhaben können.

In den mittel- und osteuropäischen Ländern entwickelt sich ein solches Bewusstsein erst langsam. Denn in der kommunistischen Zeit waren Menschen mit Behinderungen nahezu komplett aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Mit Hilfe unserer Solidaritätsaktion RENOVABIS dringt die Kirche im Osten Europas hier auf Veränderung. Seelsorge und kirchliche Sozialarbeit dienen den behinderten Menschen. So werden Rehabilitationszentren aufgebaut und Begegnungs- und Freizeitmaßnahmen gefördert. In Schulen und Werkstätten wird das Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung eingeübt. Der Bedarf an weiterer Hilfe ist groß.

Unter dem Leitwort „Das Leben teilen“ ruft RENOVABIS bei der diesjährigen Pfingstaktion zur Solidarität mit behinderten Menschen im Osten Europas auf. Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Trier, den 21. Februar 2013 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12. Mai 2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2013, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Hinweise zur Aktion Renovabis

Die Renovabis-Pfingstaktion 2013 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 28. April 2013, im Bistum Trier eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert Bischof Dr. Stephan Ackermann mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Dom St. Peter in Trier.

Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013, um 10 Uhr im Passauer Dom St. Stephan gemeinsam mit Bischof Wilhelm Schraml statt.

Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 15. April 2013, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 28. April, und endet am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Materialien und Informationen

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Sämtliche Materialien befinden sich auf der neuen DVD zur Renovabis-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Nähere Informationen zur Pfingstaktion gibt es direkt bei der *Solidaritätsaktion Renovabis*, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309-49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Telefax: 08161 5309-44.

Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de.

Der Bischof von Speyer

111 Hirtenbrief zum 2. Fastensonntag 2013: Auf Christus schauen – auf Christus hören *

Liebe Schwestern und Brüder!

Bei einem Gesprächsabend mit Studenten wurde ich vor kurzem gefragt, in welcher Bibelszene ich selbst gerne dabei gewesen wäre. Spontan habe ich geantwortet: „Bei der Verklärung Jesu Christi auf dem Berg.“ Erst im Nachdenken über meine eigene Antwort ist mir klar geworden, dass ich hier intuitiv auf die tief empfundene Not des Augenblicks reagiert habe: auf den Wunsch, durch alles, was sich wie ein schwerer Schatten auf die Freude am Glauben und am Leben der Kirche gelegt hat, hindurchzublicken auf den Herrn der Kirche selbst. Auf ihn, der Licht ist auf allen Wegen. Dieser Wunsch drückt die Sehnsucht aus, Jesus wieder klarer erkennen zu können hinter all dem und durch all das hindurch, was in der Kirche und der Welt von heute geschieht. Dann kann die Zuversicht selbst in der Bedrängnis wachsen. Und auch der Mut, Umkehr und Erneuerung zu wagen.

In der Zwischenzeit ist durch die überraschende Rücktrittserklärung unseres Heiligen Vaters, Papst Benedikt, die Situation der Kirche nochmals verändert. Ich habe großen Respekt vor seiner Entscheidung, aus der ein hohes Verantwortungsbewusstsein für die Kirche in der Welt von heute spricht. Papst Benedikt ist ein großer, leidenschaftlicher Gottsucher. „Wo Gott ist, da ist Zukunft.“ Das Motto seines letzten Deutschlandbesuches steht über seinem ganzen Leben, und es gibt Antwort auf die Herausforderung der säkularisierten Welt. In all seiner geistigen und geistlichen Größe zeigt er nun mit seinem Rücktritt auf beeindruckende Weise: Auch der Papst ist nur ein Mensch. Und es hat mich ergriffen, dass er bei seiner Erklärung in schlichter, demütiger Weise auch um Verzeihung für seine Fehler gebeten hat. Gleichzeitig zeigt sich mit seinem Rücktritt sein unerschütterliches Vertrauen darauf, dass es Gott selber in Jesus Christus und durch den von ihm gesandten Geist ist, der seine Kirche führt, so dass die „Mächte der Unterwelt sie nicht überwältigen“ können (Mt 16,18). Durch die Lücke, die nun mit der Vakanz entsteht, und durch das eindringliche Gebet der ganzen Kirche um den Heiligen Geist, das das kommende Konklave begleitet, wird deutlich: Nicht wir „machen“ Kirche, sondern alles

* Dieser Hirtenbrief wurde allen Pfarreien zugeleitet. Er war in den Gottesdiensten (einschl. Vorabendmessen) des 2. Fastensonntages, 24. Februar 2013, zu verlesen und wird hier dokumentiert.

kommt darauf an, dass der Herr selber seine Kirche führt. Wir können nur, wie Papst Benedikt am Anfang seines Pontifikates gesagt hat, „einfache demütige Arbeiter im Weinberg des Herrn“ sein.

Damit rückt nun der tiefe Wunsch nach dem Durchblick auf den Herrn selber wieder in den Mittelpunkt, so wie ihn der heilige Paulus leidenschaftlich formuliert hat: „Christus will ich erkennen und die Macht seiner Auferstehung.“ (Phil 3,10) Das führt uns zur Szene der Verklärung im heutigen Evangelium zurück.

Diese Szene hat geheimnisvolle Züge. Jesus nimmt drei seiner Jünger beiseite, um sich mit ihnen in die Einsamkeit einer Bergeshöhe zum Gebet zurückzuziehen. Irgendetwas muss Jesus im Inneren aufgewühlt haben. Schon zuvor heißt es im Lukas-Evangelium, dass Jesus aus der Einsamkeit des Gebetes heraus seine Jünger fragte: „Wofür halten mich die Leute?“ (Lk 9,18) Was sagt die öffentliche Meinung? Und er fügt an diese Frage seine erste Leidensankündigung an, die er nur dem inneren Kreis der Jünger anvertraut. Zu allen aber sagte er: „Wer mein Jünger sein will, der verleugne sich selbst, nehme täglich sein Kreuz auf sich und folge mir nach.“ (Lk 9, 23) Er beschwört sie geradezu, sich nicht in die Irre führen zu lassen. „Was nützt es einem Menschen“, ruft er aus, „wenn er die ganze Welt gewinnt, dabei aber sich selbst verliert und Schaden nimmt?“ Und er fügt hinzu: „Wer sich meiner und meiner Worte schämt, dessen wird sich auch der Menschensohn schämen, wenn er in seiner Hoheit kommt ...“ (Lk 9,24–26) Das ist die innere und äußere Stimmung, in der Jesus mit dem engsten Kreis seiner Jünger auf den Berg steigt.

Und während des Gebetes geschieht eine geheimnisvolle Wandlung. Das Aussehen seines Gesichtes, ja seiner ganzen Gestalt wird von Licht durchflutet – und er ist auf einmal nicht mehr alleine da. Aus der einsamen Gestalt des Beters wird unter den staunenden Blicken der Jünger eine Gemeinschaft von Zeugen. Da erscheinen Moses, der für das Gesetz im Alten Bund steht, und Elija, der die Reihe der Propheten verkörpert. Der ganze Alte Bund, Gesetz und Propheten, verweist auf diesen Jesus von Nazareth. Und die drei Jünger, Petrus, Johannes und Jakobus, sind als Kern des neuen Volkes Gottes, der Kirche, in dieses Geschehen als Zeugen ganz hinein genommen. Gott selbst beglaubigt seinen Sohn aus der Wolke heraus als sein endgültiges Wort an uns Menschen: „Auf ihn sollt ihr hören.“ (Lk 9,35)

Was würde Jesus sagen, wie würde er handeln? Diese Frage müssen wir uns immer wieder stellen. Im Morgengebet der Kirche beten wir jeden Tag: „Durch die barmherzige Liebe unseres Gottes hat uns besucht das aufstrahlende Licht aus der Höhe, um allen zu leuchten, die in Finsternis sitzen und im Schatten des Todes.“ (Lk 1,79) Viele suchen und sehnen sich

gerade in unserer Zeit nach diesem barmherzigen Angesicht, das durch die Kirche in die Welt leuchten soll. Und sie stoßen sich zu recht daran, wenn es durch Fehlverhalten verdunkelt wird. So wie Jesus niemanden in Not abgewiesen hat, müssen auch wir uns gerade den Menschen in schwierigen und Not beladenen Lebenssituationen mit Liebe und einführender Hilfsbereitschaft zuwenden.

Was würde Jesus sagen, wie würde er handeln? Die Antwort auf diese Frage können wir nur finden, wenn wir auf Jesus schauen, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt ist. Jesus ist kein losgelöster religiöser oder sozialer Revolutionär, dessen Gestalt sich je nach Zeitvorstellung formen ließe. Zu Jesus finden wir in der Glaubensgemeinschaft der Kirche durch das Zeugnis der Schrift. Was aber sagt Jesus nach dem Zeugnis der Schrift von sich selbst? „Ich bin nicht ... gekommen, um meinen Willen zu tun, sondern den Willen dessen, der mich gesandt hat.“ (Joh 6,38) So hat er uns auch zu beten gelehrt: „Vater, dein Wille geschehe wie im Himmel so auf Erden.“ (Mt 6,10) Die Jünger müssen lernen, sich nicht einrichten zu können in den eigenen Vorstellungen von der Erlösung Israels, sondern mit Jesus Christus den Willen Gottes mit ganzer Kraft zu suchen und anzunehmen. Die Erfahrung der Verklärung bereitet sie für die entscheidenden Augenblicke vor, in denen sich der Weg und Wille Gottes so anders als ihre Vorstellungen davon erweisen und sie Gefahr laufen, daran irre zu werden. Und wieder sind es dieselben drei Apostel als Urkern der Kirche, die Jesus am Abend vor seinem Leiden mit in die Einsamkeit seines Gebetes nimmt, diesmal auf den Ölberg im Garten Gethsemani. Für Jesus ist es die entscheidende Stunde, dem Willen Gottes nicht auszuweichen, sondern ihn ganz zu erfüllen: „Vater, nicht mein, sondern dein Wille geschehe.“ (Lk 22,42) Das Licht von Ostern, das alle Dunkelheit zu durchdringen vermag, gründet in dieser Stunde letzter Treue und Hingabe. Die Ostererfahrung der Jünger ist zuinnerst damit verbunden, dass ihnen nun aufgeht, dass der Menschensohn das Leiden auf sich nehmen musste.

Ich weiß, dass es nicht leicht ist, den Willen Gottes zu erkennen, und dass er nicht einfachhin gleich ist mit den manchmal auch sehr zeitbedingten Auffassungen und Gewohnheiten in der Kirche. Deus semper maior – Gott ist immer größer: das ist eine Grunderkenntnis, die uns gerade die Heiligen, die großen Gottsucher und Erneuerer der Kirche lehren. Die Kirche ist kein Über-Ich, das die Suche des Einzelnen, die eigene Gewissensverantwortung und die persönliche Aneignung des im Glauben Erkannten überflüssig machte. Eine gute Dialogkultur in der Kirche lebt aus dem Respekt davor. Aber die Kirche birgt in sich einen unauslotbaren Schatz von Glaubensweisheit unzähliger Glaubenszeugen durch die vielen Jahrhunderte hindurch. Ihr ist die feste Zusicherung gegeben, dass der Heilige Geist sie in der Wahrheit hält. Die Kirche steht, wie das II. Vatika-

nische Konzil gesagt hat, nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm (vgl. DV 12). Durch das Wirken des Geistes aber wird das Lehramt der Kirche in der Wahrheit gehalten, so dass das Volk Gottes sicher sein kann, „nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes“ zu empfangen (LG 12).

„Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens“ (Joh 6,68), bekennt Petrus im Johannes-Evangelium. Unter diesem Leitwort laden wir Bischöfe alle Gläubigen zur Mitfeier eines gemeinsamen eucharistischen Kongresses im Juni nach Köln ein. Wir wollen uns um den Herrn der Kirche versammeln. Aus seiner Gegenwart im Sakrament empfangen wir die Kraft, die Kirche zu erneuern und sie zu verlebendigen in der Freude am Glauben und an der Gemeinschaft im Glauben. Der eucharistische Kongress bietet eine große Chance: mit seinen Gottesdiensten, aber auch mit den vielen Möglichkeiten, sich über den Glauben auszutauschen, ihn zu vertiefen und Gemeinschaft in all dem zu erfahren. Das, was uns bewegt und uns Kraft und Zuversicht schenkt, stellen wir sichtbar und erfahrbar in die Mitte: die Freude am Herrn, die unsere Stärke ist. Ich würde mich sehr freuen, wenn möglichst viele aus unseren Gemeinden und Verbänden mit nach Köln kämen. Gerade unsere Zeit braucht ein solches gemeinsames Zeugnis von der Lebendigkeit und Erneuerungskraft der Kirche, ein Zeugnis von jener Strahlkraft, die auch heute von Jesus Christus ausgeht und die alle Dunkelheiten unserer Welt durchdringen kann.

Ich danke allen für Ihr treues Glaubenszeugnis mitten in einer herausfordernden Zeit, das auch mich stärkt und ermutigt. Als Brüder und Schwestern sind wir gemeinsam in diese Stunde der Geschichte unserer Kirche gestellt. Bitten wir den Herrn, dass er uns mit seinem Licht erleuchte und in uns die Zuversicht des Glaubens bewahre. Bitten wir ihn auch um einen guten Nachfolger unseres Papstes Benedikt. So segne Sie alle der barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

112 Hinweise zur Karwoche

Einladung zur Chrisam-Messe

Unser H.H. Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann lädt alle Geistlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums sowie die Firmlinge dieses Jahres mit ihren Firmhelferinnen und Firmhelfern herzlich zur Mitfeier der Chrisam-Messe ein, die am **Mittwoch der Karwoche, 27. März 2013, um 17.00 Uhr im Dom zu Speyer** gefeiert wird.

Die Priester sind gebeten, in Chorkleidung mit ein- und auszuziehen und sichtbar als Presbyterium gemeinsam in der Apsis Platz zu nehmen. Die Möglichkeit zum Umkleiden besteht wie üblich in der Krypta.

Der Herr Bischof nimmt während dieser Eucharistiefeyer die Weihe der heiligen Öle für Taufe, Firmung, Priesterweihe und Krankensalbung vor. Damit die Verteilung der Heiligen Öle nach der Eucharistiefeyer geordnet und würdig durchgeführt werden kann, mögen diese **bitte nur von den Dekanen** in der Katharinenkapelle abgeholt werden.

Die Teilnahme an der Chrisam-Messe sollte in die Firmvorbereitung mit einbezogen werden. Sie stellt eine gute Möglichkeit dar, den Firmlingen den Blick zu öffnen über die Grenzen der Pfarrgemeinde hinaus auf die Gemeinschaft mit dem Bischof, den Dom als Mutterkirche der Diözese, und die Verbindung mit allen Gläubigen des ganzen Bistums. **Eine Anmeldung von Gruppen ist nicht erforderlich.**

Priestertreffen vor der Chrisam-Messe

Wie in den vergangenen Jahren sind alle Diözesanpriester und Ordensgeistlichen vor der Mitfeier der Chrisam-Messe besonders zu einem Nachmittag im Priesterseminar eingeladen, der mit dem Angelusgebet um 12.00 Uhr in der Kapelle des Priesterseminars beginnt. Dabei soll Gelegenheit gegeben werden, gemeinsam über die priesterliche Berufung nachzudenken und den mitbrüderlichen Austausch zu stärken.

Zur besseren Organisation ist eine vorhergehende Anmeldung erforderlich und soll **bis spätestens 22. März 2013 direkt im Priesterseminar** bei *Fr. Alexandra Stiefel* (Tel. 06232 6030-0, Fax 6030-30 oder E-Mail priesterseminar@sankt-german-speyer.de) erfolgen.

Gründonnerstag in den Pfarreien

Sinn und Bedeutung der heiligen Öle, die der H.H. Bischof am Vorabend des Gründonnerstags weiht und der Gemeinde überbringen lässt, könnte in den Pfarreien der Diözese bei der Eucharistiefeyer am Abend des Gründonnerstags in besonderer Weise hervorgehoben werden. Beim feierlichen Einzug des Altardienstes tragen die Ministranten die Gefäße mit den heiligen Ölen und stellen sie auf den Altar. Der Priester kann seinen Begrüßungsworten an die Gläubigen folgende Gedanken anfügen:

„Wir begehen in dieser abendlichen Eucharistiefeyer das Gedächtnis des Letzten Mahles Jesu mit seinen Jüngern und zugleich die Stiftung seines immerwährenden Opfers, das zu feiern er seiner Kirche aufgetragen hat. Sein ewiges Priestertum sollte fortleben in seiner Kirche. Darum hat er das ganze Volk Gottes ausgezeichnet mit der Würde seines königlichen Priestertums. Dazu werden wir in der Taufe gesalbt und in der Firmung mit der Gnade des heiligen Geistes ausgerüstet, dazu werden jene geweiht, die er zu seinem besonderen Dienst beruft. Im Zeichen heiliger Salbung werden wir in schwerer Krankheit gestärkt.“

Der Bischof hat am Vorabend zu diesem Beginn der österlichen Tage die Öle geweiht, die vor uns auf dem Altar stehen für die Täuflinge, für die jungen Christen, für die Kranken unserer Gemeinde, dass sie und wir alle teilhaben an der Gemeinschaft mit Jesus Christus durch den Heiligen Geist, und dass sie uns ein Zeichen seien der Verbundenheit und Einheit von Bischof, Priester und Gemeinde in dem einen Glauben, in der einen Liebe und in dem einen Priestertum des Herrn, zur Ehre Gottes des Vaters.“

Karfreitag in den Pfarreien

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass für die Feier der Liturgie am Karfreitag die im Messbuch vorgesehene Form in allen drei Teilen (Wortgottesdienst, Kreuzverehrung und Kommunionfeier) zu verwenden ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Laie der Feier vorsteht.

113 Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst

Am Freitag, dem 22. März 2013, wird Weihbischof Otto Georgens in der Kirche des Priesterseminars in Speyer im Rahmen einer Eucharistiefeier sechs Priesteramtskandidaten und drei Bewerbern für den Ständigen Diakonat die Beauftragung zum Lektoren- bzw. Akolythendienst erteilen. Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr.

114 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2013 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)

I.

Der Diözesansteuerrat hat am 14. Dezember 2012 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2013 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2013.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG

wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23.10.2012 – S 2447 A-99-001-441 (BStBl 2012 Teil I Seite 1083) bzw. nach dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 29.10.2008 – S 2447 A-06-001-04-441 (BStBl 2009 Teil I Seite 332) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

| Stufe | Bemessungsgrundlage** | Kirchgeld jährlich |
|-------|-----------------------|--------------------|
| 1 | 30.000 € – 37.499 € | 96 € |
| 2 | 37.500 € – 49.999 € | 156 € |
| 3 | 50.000 € – 62.499 € | 276 € |
| 4 | 62.500 € – 74.999 € | 396 € |
| 5 | 75.000 € – 87.499 € | 540 € |
| 6 | 87.500 € – 99.999 € | 696 € |
| 7 | 100.000 € – 124.999 € | 840 € |
| 8 | 125.000 € – 149.999 € | 1.200 € |
| 9 | 150.000 € – 174.999 € | 1.560 € |
| 10 | 175.000 € – 199.999 € | 1.860 € |
| 11 | 200.000 € – 249.999 € | 2.220 € |
| 12 | 250.000 € – 299.999 € | 2.940 € |
| 13 | 300.000 € und mehr | 3.600 € |

** **Bemessungsgrundlage:** vgl. Kirchensteuergesetz Rheinland-Pfalz § 5 Abs. 5 Satz 3

§ 3 Kappung, Erlass

- a) Das Bischöfliche Ordinariat kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann das Bischöfliche Ordinariat den Vomhundertsatz anpassen.
- b) Die auf außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 EStG oder auf die Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 17 EStG) entfallende Kirchensteuer kann das Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenmitglieds um bis zu 50 % ermäßigen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss der örtlich zuständigen Kirchenverwaltung erhoben.

II.

Vorstehenden Kirchensteuerbeschluss genehmige ich und setze die Kirchensteuerhebesätze wie beschlossen fest.

Speyer, 14. Dezember 2012



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2013 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 14. Dezember 2012 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter § 3.

Mainz, den 08. Januar 2013

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Werner Widmann

115 Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Speyer

§ 1

Zweck

Die Emeritenanstalt der Diözese Speyer – im Folgenden „Emeritenanstalt“ genannt – ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (genehmigt durch den König von Bayern am 14. 8. 1853). Sie gewährt ihren Mitgliedern für den einstweiligen oder dauernden Ruhestand Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne der §§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 AVG, der §§ 169 Abs. 1 RVO und 5 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VI und erfüllt dadurch die sich aus dem Weihetitel ergebende Verpflichtung des Bischofs nach c. 281 § 2 CIC.

§ 2

Finanzierung

Die Emeritenanstalt erhält die für die Erfüllung ihres Zwecks erforderlichen Mittel durch

- a) Erträge aus eigenem Vermögen,
- b) Staatsleistungen des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes,
- c) Beiträge der Mitglieder,
- d) Zuschüsse der Diözese,
- e) freiwillige Zuwendungen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Emeritenanstalt (Pflichtmitglieder) sind:
 - a) die in die Diözese inkardinierten Priester;
 - b) Priester, die zwar einer anderen Diözese angehören, für die aber die Diözese nach den Richtlinien über die Altersversorgung der im Bistum tätigen, aber nicht inkardinierten Priester als Aufnahme-diözese gilt (OVB 1976, S. 317 ff.).
- (2) Von der Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt sind Priester befreit, denen eine gleichwertige, von der Diözese anerkannte Ruhestandsversorgung zusteht.

§ 4

Beiträge

- (1) Die Mitglieder der Emeritenanstalt sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Diözese kann nach Maßgabe des Haushalts die Beiträge an Stelle der Mitglieder leisten.

(2) Ruht die Mitgliedschaft (§ 6) oder ist sie beendet (§ 7), ohne dass Versorgungsbezüge in Anspruch genommen worden sind, werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt für

- a) Priester, die für den Dienst in der Diözese geweiht werden, mit dem Tag der Priesterweihe;
- b) Priester, die erst nach ihrer Priesterweihe in die Diözese aufgenommen werden, mit dem Tag ihrer Inkardination;
- c) Nichtinkardinierte Priester mit dem Tag ihrer Aufnahme in den dauernden Dienst der Diözese.

§ 6

Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ruht mit der Ernennung eines Priesters zum Beamten des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes auf Lebenszeit.

(2) Scheidet ein Diözesanpriester aus einem Beamtenverhältnis zum Staat, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband aus und kehrt in den aktiven Dienst der Diözese zurück, so lebt die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt wieder auf. Wenn während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft Beiträge von allen Mitgliedern gefordert waren, sind diese in gleicher Höhe nachzutrichen, soweit sie nicht vom bisherigen Dienstherrn übernommen werden oder dieser sich an den Versorgungsleistungen anteilmäßig beteiligt.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der endgültigen Aufnahme eines Priesters in den Klerus einer anderen Diözese oder in eine klösterliche Gemeinschaft;
- b) mit der Versetzung eines Priesters aus einem Beamtenverhältnis zum Staat, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in den dauernden Ruhestand, unbeschadet der Regelung nach § 12 Absatz 4, Buchst. d;
- c) mit dem Ausscheiden eines Priesters aus dem priesterlichen Dienst oder der Rückversetzung in den Laienstand;
- d) durch Entlassung aus der Anstalt (§ 8);
- e) durch Tod.

§ 8 Entlassung

Die Entlassung eines Mitglieds aus der Emeritenanstalt kann nur wegen solcher Gründe erfolgen, die kirchenrechtlich den dauernden Verlust eines Anspruches auf Leistung von Bezügen zur Folge haben oder aufgrund einer besonderen förmlichen Vereinbarung mit der Diözese.

§ 9 Nachversicherung

Ein gesetzlicher Anspruch auf Alters- und Invalidenversorgung durch Leistung von Nachversicherungsbeiträgen bleibt im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Mit der Leistung der Nachversicherungsbeiträge durch die Diözese sind sämtliche Ansprüche an diese und an die Emeritenanstalt abgegolten.

§ 10 Versetzung in den Ruhestand

(1) In den dauernden Ruhestand ist ein Priester nach kirchenrechtlichen Vorschriften zu versetzen, wenn er zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. Die Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Mit Vollendung des 70. Lebensjahres soll jeder Priester dem Bischof den Verzicht auf seine Stelle anbieten, in der Regel nimmt der Bischof den Stellenverzicht an.

(2) In den zeitweiligen Ruhestand kann ein Priester nach kirchenrechtlichen Vorschriften versetzt werden, wenn er infolge einer Erkrankung 6 Monate dienstunfähig ist und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird.

Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit des Priesters, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung des Ordinarius untersuchen und, falls ein Vertrauensarzt dies für erforderlich hält, beobachten zu lassen.

§ 11 Leistungen

(1) Der in den dauernden Ruhestand versetzte Priester erhält auf Lebenszeit Ruhegehalt.

(2) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Priester erhält für die Dauer des zweitweiligen Ruhestandes Ruhegehalt.

§ 12 Versorgungsbezüge

- (1) Die Mitglieder erhalten Ruhestandsbezüge, deren Höhe sich nach dem Abschnitt „Versorgung“ der Pfarrbesoldungsordnung für die Diözese errechnet.
- (2) Die Zahlung des Ruhegehaltes beginnt mit dem 1. des Monats zu dem die Ruhestandsversetzung erfolgt und endet mit Ablauf des Sterbemonats.
- (3) Die Emeritenanstalt leistet die Versorgungsbezüge nach § 11 ganz, wenn der in den Ruhestand versetzte Priester keinen Anspruch auf anderweitige Altersversorgung hat.
- (4) Die Emeritenanstalt leistet die Versorgungsbezüge nur teilweise, wenn der in den Ruhestand versetzte Priester
 - a) Versorgungsbezüge einer anderen Diözese oder einer klösterlichen Gemeinschaft erhält oder
 - b) Versorgungsbezüge aus einem Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst erhält oder
 - c) Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bezieht und die Dienstzeiten, die diesen Bezügen zugrundeliegen, in die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit miteinbezogen wurden (Pfarrbesoldungsordnung).
 - d) Bei teilweiser Leistung der Versorgungsbezüge zahlt die Emeritenanstalt in den Fällen des Abs. 4, Buchstabe a)–c) den Unterschied zwischen der Höhe dieser Versorgungsbezüge Dritter und dem nach der Pfarrbesoldungsordnung errechneten Versorgungsbezug für die gesamte ruhegehaltstfähige Dienstzeit.

§ 13 Organe

Die Emeritenanstalt verfügt über folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Aufsichtsrat

§ 14 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Leiter der Hauptabteilung – Finanzen und Immobilien als dessen Vorsitzender;

- b) die Abteilungsleitung – Bischöfliche Finanzkammer;
 - c) die Abteilungsleitung – Liegenschaften.
- (2) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt deren Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten der Emeritenanstalt zuständig, soweit nichts anderes in der Satzung geregelt ist.
- (3) Die Verfahrensvorschriften und die getrennten Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festzulegen.
- (4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates vor und führt diese aus; insbesondere
- a) erstellt er bis spätestens 01.10. jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und legt diesen dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor;
 - b) erstellt er bis spätestens 30.06. jeden Jahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Ergebnisrechnung) und den Jahresbericht und legt diese dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vor.

§ 15 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
- a) folgenden Mitgliedern kraft Amtes:
 - dem Generalvikar als Vorsitzenden;
 - dem Leiter der Hauptabteilung Personal als stellv. Vorsitzenden.
 - b) drei vom Bischof von Speyer ernannten Mitgliedern aus dem Kreis der inkardinierten Priester (§ 3 Abs. 1 lit. a) auf die Dauer von 5 Jahren Amtszeit. Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Zwecks der Emeritenanstalt. Der Aufsichtsrat kann über alle wichtigen sowie grundsätzlichen Angelegenheiten der Emeritenanstalt beraten und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes. Ihm obliegen insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Bestellung eines Prüfers für die Rechnungsprüfung, Feststellung der Jahresrechnung (Bilanz mit Ergebnisrechnung) und Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Beendigung des Amtes, das der Ernennung zugrunde liegt, oder mit dem vorzeitigen Abrufen aus wichtigem Grund. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat werden die nachrückenden Mitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ernannt.

(4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem Anlass den Aufsichtsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich eingeladen wurden und wenigstens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, anwesend sind.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind nicht öffentlich. Die durch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erhaltenen Informationen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 16

Rechtliche Vertretung

(1) Die Emeritenanstalt wird durch den Vorstand vertreten. Dabei hat der Vorstand die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder unter Beidrückung des Dienstsiegels.

(3) Der Vorstand kann seinen Mitgliedern oder anderen Personen Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Pfarrpfündestiftung des Bistums Speyer im notwendigen Umfang erteilen.

§ 17

Geschäftsführung, Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

(1) Die Geschäfte der Emeritenanstalt werden im Rahmen der Beschlüsse des Aufsichtsrates und in Verantwortung des Vorstands durch das Bischöfliche Ordinariat besorgt. Der Bischöflichen Finanzkammer obliegen die Verwaltung des Geldvermögens und die Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz und Ergebnisrechnung). Der Abteilung Liegenschaften obliegen die Verwaltung des Grundbesitzes und der Grundstücksverkehr. Die Verwaltungskosten der Geschäftsführung, insbesondere die für die Verwaltung aufgewendeten Personalkosten, werden der Diözese Speyer von der Emeritenanstalt erstattet.

- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß im Diözesanverwaltungsrat vorzulegen. Daneben ist diesem Gremium auch der Prüfbericht vorzulegen.
- (3) Für die Vermögensanlage sind die für die Diözese geltenden Anlage-richtlinien anzuwenden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Es gelten die für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Diözese erlassenen Vorschriften.

§ 18 Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung verfügt der Bischof von Speyer.

§ 19 Anfallklausel

Im Falle der Aufhebung der Emeritenanstalt fällt deren Vermögen an die Diözese Speyer, die es weiter zum Zwecke der Versorgung der Priester zu verwenden hat.

§ 20 Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Emeritenanstalt der Diözese Speyer unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Speyer.
- (2) Aufsichtsbehörde ist entsprechend § 32 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer – KVVVG vom 01.04.1996 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 01.10.1979, Nr. 38, S. 624ff. und vom 04.03.1996, Nr. 7, S. 286ff) das Bischöfliche Ordinariat in 67343 Speyer.
- (3) Die Aufsicht richtet sich gemäß § 32 Abs.2 KVVVG nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 21 Anwendung der Grundordnung

Sofern die Emeritenanstalt Angestellte beschäftigt, gilt für diese Beschäftigungsverhältnisse die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 21
Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom Tage der Unterfertigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Speyer, den 11. Februar 2013



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

116 Ordnung für die Supervision der Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -innen in der Diözese Speyer

Präambel

Supervision ist eine im Bereich der angewandten Humanwissenschaften entwickelte und praktizierte Lern- und Beratungsform für Erwachsene. Weil sie vornehmlich den Menschen in seinem Arbeitsfeld betrachtet, ist sie als eine berufsbegleitende Förderung besonders für die Menschen geeignet, zu deren Beruf es gehört, lebendige Beziehungen aufzubauen zu den Adressaten ihrer Arbeit einerseits sowie den Vorgesetzten und den Kolleg/-innen andererseits.

Supervision macht die vielfältigen Kräfte sichtbar, die das Arbeitsfeld beeinflussen und sich im einzelnen Mitarbeiter, in Teams oder (anderen) Kleingruppen widerspiegeln. Sie geht aus von den konkreten Erfahrungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zielt gleichzeitig auf die Verbesserung der Arbeitszufriedenheit und der Arbeitsqualität, indem sie die Entwicklung der beruflichen Identität fördert und die beruflichen Kompetenzen stärkt, die sich im Zusammenspiel von Person, Rolle, Arbeitsfeld, institutionellen Rahmenbedingungen sowie den gesellschaftlichen Bedingungen bewähren müssen.

Der Bischof von Speyer und seine für das Personal verantwortlichen Mitarbeiter sehen aufgrund dieses Verständnisses in der pastoralen Supervision eine Lern- und Beratungsform, die besonders dazu beiträgt, die Fürsorgepflicht der Diözese gegenüber Priestern und Diakonen sowie Pasto-

ral- und Gemeindereferenten und -innen zu erfüllen. Pastorale Supervision fördert alle im pastoralen Dienst Stehenden, die ihren Auftrag reflektieren und bewusst gestalten möchten; sie widmet sich den spezifischen Gegebenheiten und Verstehensweisen, die die Erfüllung eines kirchlichen Dienstes bewusst und unbewusst prägen. Von daher hat pastorale Supervision insbesondere die menschliche und gläubige Identität der Supervisanden und deren Auswirkung auf die pastorale Praxis im Blick, ohne dass dabei etwa die methodische oder die institutionelle Dimension pastoraler Kompetenz außer Acht bliebe. Letztlich zielt sie im kirchlichen Arbeitsfeld auf die Vertiefung der persönlichen und fachlichen Kompetenz von Priestern und Diakonen, Pastoral- und Gemeindereferenten und -innen.

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

Die vorliegende Ordnung gilt für die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -innen, die in der Diözese Speyer wirken.

Auf die Ausbildungsverhältnisse findet diese Ordnung analoge Anwendung über die jeweiligen Ausbildungsleiter und -innen.

Beschäftigte, die nicht den in Abs. 1 genannten Gruppen angehören, aber in vergleichbaren Arbeitsfeldern eingesetzt sind, können über ihre Dienstvorgesetzten Supervision nach dieser Ordnung beantragen.

§ 2

Ziele der Supervision

Pastorale Supervision dient der Weiterentwicklung erworbener Fähigkeiten im Blick auf die pastoralen Anforderungen einschließlich von Krisensituationen, denen sich die Supervisanden stellen müssen. Sie fördert insbesondere

- die personalen Kompetenzen wie z. B. Rollenklärung und Entwicklung von beruflicher Identität und Echtheit; Beziehungs- und Teamfähigkeit, Sensibilität für soziale Prozesse; Gespür für Selbst- und Fremdwahrnehmung, Konfliktfähigkeit;
- die Fachkompetenzen wie z. B. Anwendung des Wissens um psychologische Zusammenhänge, gruppenspezifische Prozesse, Kenntnis der Organisationsstrukturen und Eigendynamiken organisatorischer Prozesse,
- methodische Kompetenzen wie z. B. Handlungs- und Methodenreflexion, Kreativität bei Problemlösungen,
- Feldkompetenzen wie z. B. Reflexion religiöser Themen und Traditionen im Blick auf das konkrete Arbeitsfeld, Erkennen und Anerkennen der Grenzen und Möglichkeiten der eigenen Gestaltungsräume.

§ 3 Formen der Supervision

Je nach Reflexionsbedarf und Problemzusammenhang wird unter verschiedenen Supervisionsformen die angemessene Form ausgewählt:

a) Einzel-supervision dient der fachlichen Qualifikation und/oder der persönlichen Reflexion einzelner Priester, Diakone, Pastoral- oder Gemeindereferenten und -innen in besonders anspruchsvollen oder belastenden Arbeitssituationen.

b) Teamsupervision trägt dazu bei, die Arbeitsfähigkeit eines Teams zu klären, zu verbessern oder wieder herzustellen und/oder dessen konzeptionelle Weiterentwicklung zu fördern. Teamsupervision ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Mitglieder eines Teams zur Teamsupervision bereit sind.

c) Gruppensupervision dient dazu, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus verschiedenen pastoralen Praxisfeldern die Möglichkeit zu geben, vor- und miteinander ihr Rollenverständnis und ihr Berufsbild zu reflektieren. Die Gruppe kann von jedem/jeder Einzelnen als Lernfeld genutzt werden, mit Hilfe von Gruppenmitgliedern und deren unterschiedlichen Sichtweisen kann der je eigene Blick geschärft werden.

d) Leitungssupervision/Coaching ist eine spezielle Form der Supervision, die sich an Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -innen richtet, die mit Leitungsaufgaben betraut sind. In ihrem Mittelpunkt steht die Entwicklung einer vor dem Hintergrund der beruflichen Biographie und aktuellen pastoralen Fragen angemessenen Leitungsidentität. Hierbei erfolgt eine Ergänzung durch Elemente fachlicher Förderung und durch den Ausbau von Managementkompetenzen (Führungsberatung/Training). In einzelnen Fällen kann nach Absprache Leitungssupervision/Coaching auch als Team- oder Gruppen-Coaching gestaltet werden.

Die Formen a) und c) können auch in der Ausbildung zu einem pastoralen Beruf eingesetzt werden.

§ 4 Genehmigungsverfahren

Für die Genehmigung und Organisation der vom Bistum Speyer geförderten Supervision ist die Abteilung III/3 – Personalförderung zuständig, die folgende Einzelbestimmungen einhält:

(1) Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -innen, die eine Förderung durch Supervision in Anspruch nehmen wollen, stellen auf dem Dienstweg einen Antrag. Der Antrag ist schriftlich und mit einer Begründung über die Fachvorgesetzten bei der Abt. III/3 – Personalförde-

rung einzureichen. Der/die unmittelbar Vorgesetzte ist über die Antragstellung zu informieren.

(2) Referenten und Referentinnen beantragen Supervision über ihre/-n Dienstvorgesetzte/-n.

(3) Dienstvorgesetzte und/oder Personalreferenten können Supervision vorschlagen und empfehlen oder – in anspruchsvollen Einsatzfeldern der Kategorie Seelsorge – vorschreiben. Sie nehmen dann gleichzeitig Kontakt mit den betroffenen Mitarbeitern und der Abteilung Personalförderung auf.

(4) Zur Klärung eines Supervisionsbedarfs – insbesondere bei einer Empfehlung nach Abs. 3 – kann vor der Genehmigung durch die Abteilung Personalförderung eine einmalige Konsultation mit einem Supervisor erfolgen.

(5) In jedem Fall beinhaltet der vor Beginn der Supervision abzuschließende Kontrakt Regelungen über Zeitdauer und Besprechungsort, Art und Umfang, Erwartungen, Ziele und Kosten der Supervision.

Unter Wahrung des Gebotes der Verschwiegenheit in persönlichen Belangen werden nach Möglichkeit zwischen Auftraggeber, Supervisanden und Supervisor sog. Dreieckskontrakte abgeschlossen. Dabei sind alle Rahmenbedingungen, Erwartungen und Ziele mit allen Beteiligten zu verhandeln und festzuhalten.

Es gilt, ausdrücklich zu kontraktieren, in welcher Form der Auftraggeber über Ergebnisse, die die Organisation betreffen, informiert wird.

(6) Nach Auswertung aller Unterlagen genehmigt die Leitung der Abteilung Personalförderung die beantragte Supervision oder schlägt alternative Maßnahmen vor und informiert den Leiter der HA III – Personal.

In Streitfällen entscheidet der Leiter der Hauptabteilung III – Personal.

§ 5

Organisation der Supervision

(1) Ein Supervisionsprozess umfasst in der Regel bis zu zehn Sitzungen. Eine Konsultationssitzung wird nicht angerechnet. Eine einmalige Verlängerung kann ab der achten Sitzung mit einer stichhaltigen Begründung beantragt werden.

(2) Supervision strebt anspruchsvolle Ziele mit bereits qualifizierten Mitarbeitern an. Entsprechend werden an die Supervisoren große Ansprüche gestellt. Daher wird eine Ausbildung der Supervisoren erwartet, die den Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv) oder vergleichbaren Organisationen entspricht.

- (3) Die Abteilung Personalförderung stellt auf Anfrage eine Liste anerkannter Supervisor/inn/en zur Verfügung, die jedoch nicht verpflichtend ist.
- (4) Zwischen dem Ende eines Supervisionsprozesses und dem Beginn eines neuen muss in der Regel ein Zeitraum von zwei Jahren liegen, der dann verkürzt werden kann, wenn der Supervisand/die Supervisandin in einer deutlich neuen Arbeitssituation steht (Stellen- oder Mitarbeiterwechsel).

§ 6

Freistellung und Bezuschussung

- (1) Supervision ist eine eigenständige Maßnahme der Personalförderung, die weder mit Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung, noch mit Exerzitionen oder geistlicher Begleitung kollidiert. Ansprüche auf Arbeitsbefreiungen und Zuschüsse werden daher nicht untereinander verrechnet.
- (2) Für die Teilnahme an genehmigten Supervisionen einschließlich der dazu aufzubringenden Wegzeiten erhalten die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -innen und die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 dieser Ordnung Dienstbefreiung
- (3) Mit der grundsätzlichen Einschränkung eines möglichen Haushaltsvorbehaltes unterstützt die Diözese Supervision mit folgenden Sätzen:
- Einmalige Konsultationen mit 100 %;
 - Einzelsupervisionen mit 50 % für Supervisanden ab der TVöD-Entgeltgruppe 11 bzw. mit 70 % pro Sitzung für Supervisanden bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD;
 - Teamsupervisionen mit 70 %;
 - Gruppensupervisionen mit 70 %;
 - Empfohlene / angeordnete Supervisionen mit 100 %;
 - Leitungssupervisionen mit 100 %;
- der jeweiligen Honorare.
- (4) Zusätzlich übernimmt die Diözese die Reisekosten nach Sätzen der Deutschen Bahn (2. Klasse) oder bei unzumutbaren Wegstrecken bzw. bei kostengünstigeren Fahrgemeinschaften nach den jeweils geltenden Richtlinien für Reisekosten.

§ 7

Evaluation

Die Wirksamkeit dieser Ordnung wird durch eine Evaluation im Jahr 2015 überprüft.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die gleichnamige Ordnung vom 01.07.2010, OVB 6/2010, S. 188 ff, außer Kraft.

Speyer, den 11. Februar 2013

+ Karl-Heinz Wiesemann

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

**117 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

**Beschlusskommission
4/2012**

**13. Dezember 2012 in Mainz
Beschlüsse**

A.

Änderung der Anlage 7b zu den AVR

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. § 1 Abs. 2 S. 3 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„³Die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.“
2. § 3 Abs. 2 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.“
3. § 4 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Erholungsurlaub
Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.“

4. § 5 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„§ 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung
Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 BBiG entsprechend.“
5. § 6 Abs. 3 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.“
6. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

B.

Änderung der Anlage 7 Abschnitt E zu den AVR – Duale Studiengänge

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. In Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird folgender § 11 neu eingefügt:
„§ 11 Duales Studium
¹Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 01.01.2013 bis einschließlich 31.12.2015 begonnen werden. ²Duale Studiengänge im Sinne von Satz 1 kombinieren ein Studium (z. B. an einer Fachhochschule, einer Universität, einer Berufsakademie) mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten.“
2. Die Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

C.

Neufassung des § 3 Abs. (d) AT AVR

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR erhält folgende neue Fassung:
„(d) Mitarbeiter mit fortdauerndem Förderungsbedarf, die sich zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z. B. nach SGB II, SGB III) befinden und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten.“
2. Die Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2012
Unterschrift des Vorsitzenden

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 22. Februar 2013



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

118 Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen in der Diözese Speyer – Ausführungsbestimmung zu § 13 Abs. 3 der Kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Investitionszuschüsse der Diözese für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden können nur zugunsten der Erhaltung von pastoral erforderlichen Gebäuden gewährt werden; sonstige Baumaßnahmen werden nicht bezuschusst. Dies gilt unbeschadet der Genehmigungspflicht gemäß Kirchlicher Bauordnung und des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens (KVVG).
- (2) Unterschieden wird zwischen einem Grundzuschuss und Zuschüssen für besondere Anforderungen.
- (3) Beim Grundzuschuss ist zwischen der Bezuschussung der Baukosten und derjenigen der Nebenkosten zu unterscheiden.
- (4) Katholische Kindertageseinrichtungen fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.

§ 2 Zuschussfähige Gewerke

- (1) Zuschussfähige Gewerke sind
 - a. Erhalt der Außenhaut (Dach, Fassade, Fenster, Türen, notwendige Treppen) sowie

- b. Maßnahmen
 - der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
 - der Verkehrssicherung sowie der Schaffung barrierefreier Zugänge in diesem Zusammenhang,
 - des Brandschutzes,
 - zur Sicherung der Elektroinstallationen und
 - zur Erneuerung der Heizungsanlagen, wenn damit nach den geltenden umweltschutzrechtlichen Maßstäben eine wesentliche energetische Verbesserung geschaffen werden kann (nach Einzelentscheidung des Bauamtes).
- (2) Darüber hinausgehende Maßnahmen an Kirchen – insbesondere Innenausstattung – können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Generalvikars bezuschusst werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuschusserhöhung erforderlich ist.

Teil 2: Grundzuschuss

§ 3 Kirchen

- (1) Pfarrkirchen werden mit 50 % der zuschussfähigen Kosten bezuschusst.
- (2) Neben- und Filialkirchen werden mit 30 % der zuschussfähigen Kosten bezuschusst.
- (3) Innenausstattungen von Kirchen können mit bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten nach Einzelprüfung bezuschusst werden, allerdings nur, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuschusserhöhung erforderlich ist.

§ 4 Pfarrhäuser

- (1) Bei Pfarrhäusern erfolgt keine Bezuschussung mehr.
- (2) Die Finanzierung von Maßnahmen an Pfarrhäusern erfolgt aus dem Dienstwohnungsfonds. Die Mittel hieraus können auch für Maßnahmen an pfarrlich genutzten Räumen im Pfarrhaus verwendet werden.

§ 5 Pfarrlich genutzte Räume

- (1) Pfarrlich genutzte Räume außerhalb der Pfarrhäuser werden bei Maßnahmen bis zu 30.000,- € Baukosten mit 20 % der zuschussfähigen Kosten gem. § 2 bezuschusst.
- (2) Maßnahmen über 30.000,- € Baukosten werden mit 20 % der zuschussfähigen Kosten gem. § 2 bezuschusst, sofern es sich nach Festlegung der nach 2015 neu zu errichtenden Pfarreien um pfarrlich genutzte Räume handelt.

- (3) Sofern eine Kirchenstiftung Massnahmen mit Baukosten von bis zu 100.000,- € (ohne Nebenkosten) aus eigenen Mittel, ohne Zuschuss der Diözese finanziert, kann eine Baugenehmigung erfolgen.

§ 6 Zuschusserhöhungen

Über den Regelzuschuss hinausgehende Zuschusserhöhungen können nur gewährt werden, wenn die Pfarrei alle ihr zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten wie z. B.

- (1) Vorhaben einer eigenen Kollekten- und Spendenaktion für die Baumaßnahme,
- (2) Anpassung der Miet- und Pachteinnahmen auf ortsübliches Preisniveau,
- (3) Vornahme einer zeitnahen und korrekten Abrechnung der Mietnebenkosten und
- (4) Antragstellung an alle potentiellen weiteren Zuschussgeber (z. B. öffentliche Förderprogramme)

nachweislich ausschöpft.

Zuschusserhöhungen für die Innenausstattung von Kirchen werden grundsätzlich nicht gewährt.

§ 7 Handwerkliche Eigenleistungen

Werden im Zuge von Baumaßnahmen, die vom Bischöflichen Bauamt genehmigt sind, handwerkliche Eigenleistungen durchgeführt, so werden diese mit 25,- € pro Arbeitsstunde im Rahmen des anteiligen Zuschusses (50 % Pfarrkirche, 30 % Neben- und Filialkirche, 20 % pfarrlich genutzte Räume) bezuschusst.

§ 8 Nebenkosten

Erforderliche Nebenkosten für Baumaßnahmen nach den §§ 3 bis 5 werden zu 100 % bezuschusst.

Teil 3: Zuschüsse für besondere Anforderungen

§ 9 Denkmalpflegerische Maßnahmen

Die Mehrkosten für notwendige anerkannte denkmalpflegerische Maßnahmen werden mit 80 % bezuschusst.

§ 10 Liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen

Die Mehrkosten für notwendige anerkannte liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen können im Einzelfall aufgrund Entscheidung des Generalvikars bezuschusst werden, wenn bei der Gesamtmaßnahme keine Zuschusserhöhung erforderlich ist.

Teil 4: Schlußbestimmungen**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig werden die Zuschussrichtlinien vom 16.10.2006 (OVB 2007, S. 331–332) aufgehoben.

Speyer, den 14. Februar 2013



Dr. Franz Jung
Generalvikar

119 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Pfarrhausinstandsetzung bei Pfarrstellenwechsel**Art. 1: Änderung des Ordnungstextes**

Ziff. 2, 1. Aufzählungspunkt wird am Ende ergänzt um folgende Spiegelstriche:

- ein Mitglied AG Pfarrbüro
- pastorale Mitarbeiter vor Ort

Art. 2: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft

Speyer, den 22. Februar 2013

i. V. Josef Szuba
stellvertretender Generalvikar

120 Richtlinien für die Anlage des Vermögens des Bistums Speyer**I. Allgemeine Grundsätze**

1. Das Vermögen im Sinne dieser Richtlinien umfasst sämtliche Sach- und Finanzanlagen im Anlagevermögen sowie Wertpapieranlagen, den Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten im Umlaufvermögen des Bistums Speyer einschließlich der mit dem Diözesanhaushalt verwalteten Sondervermögen. Ausgenommen vom Geltungsbe-

reich dieser Richtlinien sind Anlagen, die nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung sondern in Zusammenhang mit anderen Bistumszielen erworben wurden bspw. Beteiligungen an kirchlichen Einrichtungen, Darlehen an andere kirchliche Institutionen, Sakralbauten u. ä.

2. Das Vermögen ist unter Berücksichtigung der ethischen und moralischen Normen der katholischen Kirche nachhaltig und bei Gewähr für eine jederzeitige Liquidität sicher sowie angemessen gemischt und gestreut anzulegen mit dem Ziel größtmöglicher Wertbeständigkeit und Ertragskraft.
3. Zugelassen sind grundsätzlich nur die nachstehend aufgeführten Anlageformen.
4. Alle prozentualen Angaben in dieser Anlagerichtlinie beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs.

II. Anlageformen

Das Vermögen kann direkt angelegt werden in bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten, Beteiligungen, Anteilen an Publikums- und Spezialfonds nach dem Investmentgesetz sowie bebauten und unbebauten Grundstücken.

Das Halten von derivativen Finanzinstrumenten ist nur zur Absicherung bestehender Positionen an oben genannten Anlageformen erlaubt.

Die im Sinne dieser Anlagerichtlinien bestimmten Anlageformen sind:

A. Festverzinsliche Wertpapiere

1. Auf EURO lautende Schuldverschreibungen von Schuldner mit Sitz im Inland, soweit es sich handelt um
 - a) staatliche Gebietskörperschaften unter Einschluss von deren Sondervermögen
 - b) öffentlich-rechtliche Kreditinstitute
 - c) zivilrechtliche Realkreditinstitute, soweit der Schuldner für die von ihm emittierten Schuldverschreibungen eine gesetzliche Deckungsmasse gebildet hat
 - d) zivilrechtliche Kreditinstitute, soweit diese entsprechend den international anerkannten Rating-Agenturen Standard & Poor's, Fitch oder Moody's mindestens dem Ratingstandard „AA“ bzw. „Aa2“ entsprechen.

Für die Schuldverschreibungen der unter II. A. 1. a) bis d) genannten Gebietskörperschaften und Institute gelten die gleichen Ratinganforderungen bzw. bei Nicht-Vorhandensein eines Ratings die Voraussetzungen der Sicherung über einen Einlagensicherungsfonds.

2. Auf EURO lautende Schuldverschreibungen von Schuldnern mit Sitz im Ausland, soweit es sich handelt um
 - a) Institutionen aus dem supranationalen Bereich
 - b) die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz
 - c) Kreditinstitute mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizund soweit die unter a) bis c) genannten Schuldverschreibungen mindestens dem Rating „AA“ bzw. „Aa2“ entsprechen.
3. Floating-rate-notes und Zerobonds auf EURO lautend, soweit sie den unter 1. und 2. gemachten Anforderungen hinsichtlich der Schuldnergruppen und Ratings entsprechen.

B. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

1. Einlagen in EURO bei inländischen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, ferner bei anderen inländischen Kreditinstituten, soweit die Einlagen durch eine Einlagensicherungseinrichtung gesichert sind.
2. Einlagen in EURO bei Kreditinstituten mit Sitz im Ausland aber innerhalb der EWR-Staaten oder der Schweiz entsprechend den in II. A. 1. und 2. gemachten Einschränkungen hinsichtlich der Ratinganforderungen.

C. Aktien, aktienähnliche Anlagen u. Beteiligungen

1. Eine Direktanlage in Aktien erfolgt nicht.
2. Die Anlage in Aktien darf ausschließlich in Anteilen an einem Wertpapier-Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft gemäß InvG (siehe II. D.) erfolgen. Bei Aktienanlagen ist eine Mindest-Marktkapitalisierung in Höhe der jeweils aktuellen Vorgaben für den S-Dax einzuhalten.
3. Von Unternehmen mit Sitz im Inland, die mindestens über ein Rating von „AA“ bzw. „Aa2“ verfügen, dürfen Genussrechte erworben werden. Der Bestand an einem bestimmten Genussschein soll 2 % des Finanzanlagevermögens, der Bestand an Genussscheinen insgesamt soll 5 % des Finanzanlagevermögens, einschließlich der Wertpapiere und des Kassenbestandes sowie der Guthaben bei Kreditinstituten, gemessen in Marktwerten, nicht übersteigen.
4. Genossenschaftsanteile von katholischen inländischen Bankinstituten dürfen erworben werden.
5. Der Gesamtbestand der Anlagen gemäß II. C. 1. bis 4. soll 30 % des Finanzanlagevermögens, einschließlich der Wertpapiere und des Kassenbestandes sowie der Guthaben bei Kreditinstituten, gemessen in

Marktwerten, nicht überschreiten. Hierbei sind im Falle der Anlage in Fondsanteilen nur die jeweiligen Aktienanteile der betroffenen Fonds zu berücksichtigen.

D. Fondsanteile

Anteile an Publikums- oder Spezialfonds nach dem Investmentgesetz, soweit Anlagen nach dieser Richtlinie auch direkt erworben werden dürften. Zusätzlich erlaubt sind im Wege der Fondsanlage auch Industrieschuldverschreibungen, soweit die Emittenten ihren Sitz in einem Land des EWR oder der Schweiz haben und die Schuldverschreibungen den Ratinganforderungen nach II. A. 1. d) und II. A. 2. entsprechen. Weiterhin ist die Anlage in Aktien und aktienähnliche Anlagen im Wege des indirekten Investments über Wertpapierfonds zulässig.

E. Bebaute und unbebaute Grundstücke

1. Bebaute und unbebaute, in der Bundesrepublik Deutschland belegene Grundstücke.
Zugelassen sind in der Bundesrepublik Deutschland belegene Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte. Die Angemessenheit des Kaufpreises ist auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen.
2. Anteile an Immobilien-Sondervermögen gemäß II. D.
Anteile an Immobilienfonds dürfen 10 % des Vermögens, gemessen in Buchwerten, nicht übersteigen.
Die Sondervermögen müssen entsprechend den Vertragsbedingungen überwiegend aus im Inland oder im EWR belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bestehen, und die Anteilscheine müssen in EUR denominiert sein.
3. Der Gesamtbestand an Grundeigentum gemäß Ziff. 1. und 2. darf 40 % des Vermögens, gemessen in Buchwerten, nicht überschreiten. Der Wert eines einzelnen Grundstücks darf nicht mehr als 10 % des Vermögens, gemessen in Buchwerten, ausmachen.

III. Beschränkungen/Bewertung

1. Es dürfen, unbeschadet der Regelung unter Ziff. 2, nur Anlagen erworben werden, die an einer Börse in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in der Schweiz zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind.
2. Inhaberschuldverschreibungen, wertpapiermäßig verbrieftete Forderungen und Genussscheine, die nicht zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem organisierten Markt einbezogen sind, dürfen nur erworben werden, wenn sie insgesamt 10 % des Finanzanlagevermögens,

einschließlich der Wertpapiere und des Kassenbestandes sowie der Guthaben bei Kreditinstituten, gemessen in Marktwerten, nicht übersteigen

3. Bei der Anlage ist sicherzustellen, dass eine Kombination aus
 - von ein und demselben Emittenten begebenen Wertpapieren und
 - bei diesem Emittenten ggf. zusätzlich unterhaltenen Guthabeneinen Wert von 10 % des Wertes des jeweiligen Finanzanlagevermögens, einschließlich der Wertpapiere und des Kassenbestandes sowie der Guthaben bei Kreditinstituten, gemessen in Marktwerten, nicht übersteigt.
4. Wertpapiere von und Guthaben bei Unternehmen, die demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuches angehören, gelten als Anlagen desselben Emittenten.
5. Die Position in einem einzelnen Wertpapier darf unbeschadet von II. C. 3. nicht mehr als 5 % des Finanzanlagevermögens ausmachen, einschließlich der Wertpapiere und des Kassenbestandes sowie der Guthaben bei Kreditinstituten, gemessen in Marktwerten. Ausgenommen davon sind Anlagen in Fonds nach II. D.
7. Kommt es aufgrund von Änderungen der Marktwerte zu einer gravierenden und dauerhaften Überschreitung der Prozentsätze dieser Anlagerichtlinie, dann sind die gesetzten Obergrenzen durch entsprechende Verkäufe zeitnah wieder herzustellen, soweit dies den Interessen des Anlegers nicht zuwiderläuft.
8. Fällt das Kreditrating einer Emission nach Erwerb auf ein Niveau von BBB oder darunter, so ist das Wertpapier interessewährend zu verkaufen.

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im OVB in Kraft.

Speyer, den 6. März 2013



Dr. Franz Jung
Generalvikar

121 Benutzungsordnung der Religionspädagogischen Arbeitsstellen der Diözese Speyer

§ 1 Allgemeines

(1) Die Religionspädagogischen Arbeitsstellen (RPAs) sind eine nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtung der Diözese Speyer. Hierzu gehören die RPA Landau, die RPA Kaiserslautern, die RPA Pirmasens und die RPA St. Ingbert.

(2) Die RPAs stehen unter der fachlichen Leitung eines / einer RPA-Leiter/in vor Ort für die religionspädagogische Beratung. Die Fachaufsicht und Gesamtleitung untersteht dem Bischöflichen Ordinariat, HA II Schulen, Hochschulen und Bildung, Speyer.

(3) Die RPAs sind grundsätzlich an drei Werktagen während der Schulzeit im Belegungsland geöffnet. Während der Schulferien bleiben sie geschlossen. Die genauen Öffnungszeiten werden ortsüblich und auf der Internetseite des Bistums Speyer bekannt gemacht.

(4) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für Bücher, Folien, Dias, Spiele, CDs, DVDs, CD-Roms, Themenkoffer, Erzählfiguren, religionspädagogisches Kreativmaterial, Zeitschriften und andere Medien.

§ 2 Benutzung

(1) Die RPAs stehen jedermann zur Benutzung offen.

(2) Als Teil der Religionspädagogischen Fortbildung der Diözese Speyer stehen die Arbeitsstellen in erster Linie den in der religiösen Erziehung Tätigen für Religionsunterricht und Katechese, in Schule, Kindertagesstätten und Gemeinden zur Verfügung.

(3) Als Präsenzmedien ausgewiesene Teilbestände der RPAs können nicht entliehen werden.

§ 3 Anmeldung / Entleihausweis

(1) Jeder Nutzer / jede Nutzerin der RPAs erhält für Entleihungen aus den Arbeitsstellen einen Entleihausweis, der nicht übertragbar ist. Bei der Anmeldung ist ggf. ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

(2) Zur Ausleihe ist in der Regel der Entleihausweis vorzulegen.

(3) Änderungen bei den für die Entleihe wesentlichen persönlichen Daten, sowie der Verlust des Entleihausweises sind der RPA unverzüglich zu melden.

(4) Die Nutzerin bzw. der Nutzer hinterlegt eine Mailadresse zur aktuellen Kontaktaufnahme.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Diözese Speyer folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer, nach Zustimmung ggf. Arbeitsplatz (Schule, KiTa, Gemeinde).

§ 5 Ausleihe

(1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen, für besonderes Kreativmaterial (Themenkoffer, Erzählfiguren, Kett-Material, Eine-Welt-Medien, etc.), das entsprechend ausgewiesen ist, 2 Wochen. In Sonderfällen können von der RPA-Leitung besondere Leihfristen festgesetzt werden.

(2) Die Leihfrist kann auf Wunsch verlängert werden, wenn das entlehene Medium nicht vorbestellt ist. Verlängerungen gelten ab Eingang der Buchung zur Verlängerung.

(3) Ausgeliehene Medien können vor Ort vorbestellt werden.

(4) Entleihungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der RPA-Leitung begrenzt werden.

§ 6 Aufenthalt in den Räumen der RPA

(1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der RPAs gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen der RPA-Leitung.

(2) Für Garderobe oder Wertsachen der Besucher und Entleiher wird durch das Bistum keine Haftung übernommen.

(3) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den RPA-Räumen nur mit Zustimmung der RPA-Leitung durch diese aufgehängt oder verteilt werden.

(4) Tiere dürfen nicht in die Räume der RPAs mitgenommen werden, ausgenommen Blindenhunde.

(5) Das Rauchen ist in den Räumen der RPAs untersagt.

(6) Die Nutzung der Computer und der sonstigen Geräte wird von der RPA-Leitung festgesetzt.

§ 7 Behandlung von Medien, Urheberrecht, Haftung

(1) Alle Medien, Geräte, insbesondere Hard- und Software, sind mit Sorg-

falt zu behandeln. Der Benutzer / die Benutzerin haftet für den Verlust und für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Etwaige Schäden müssen bei der Rückgabe bzw. Entleiher gemeldet werden.

(2) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

(3) Die RPAs verleihen auch Material in Kooperation mit der AV-Medienzentrale der Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier, deren Benutzerordnung für entsprechende Ausleiher zu beachten ist.

§ 8 Gebühren

(1) Art und Höhe von Ausleihgebühren, Säumnisgebühren sowie sonstige Gebühren werden in der Gebührenordnung (Anlage zur Benutzungsordnung) geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Speyer, den 22.07.2009 / Änderung 05.07.2012



Dr. Franz Jung
Generalvikar

Gebührenordnung

(Anlage zur Benutzungsordnung der Religionspädagogischen Arbeitsstellen der Diözese Speyer)

§ 1 Ausleihgebühr

(1) Die Ausleiher in den Religionspädagogischen Arbeitsstelle ist grundsätzlich frei. Für Sondermedien gemäß § 1 Abs. 3 Gebührenordnung werden Versicherungsgebühren erhoben.

(2) Für den Benutzerausweis wird eine Gebühr von 2 Euro bei Ausstellung bzw. bei Neuausstellung nach Verlust erhoben. Sie ist bei Ausstellung und Übergabe zu entrichten. Der Ausweis ist alle zwei Jahre zu erneuern.

(3) Bei der Entleiher von Erzählfiguren, Themenkoffern und Kett-Material ist jeweils eine Ausleihgebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt 1,00 € – 5,00 €, je nach Ausweis des Materials für die jeweilige Regelausleiherzeit. Bei Verlängerungen ist die Gebühr erneut zu entrichten.

(4) Die RPA-Leitung kann für Gegenstände zur Mediennutzung eine gesonderte Versicherungsgebühr (Pfand) durch Aushang festlegen. Die Versicherung tritt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des/der Ausleihenden ein.

§ 2 Säumnisgebühren

(1) Ist die Leihfrist gemäß § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung überschritten und nicht verlängert, so ist nach Ablauf der Leihfrist für jedes Medium pro Ausleihzeitraum eine Gebühr von 0,50 € fällig, für die Kreativmaterialien gemäß § 5 Abs. 1 zusätzlich zur Ausleihgebühr.

(2) Medien, die der Benutzer / die Benutzerin nach Ablauf der Leihfrist bzw. Verlängerung und mehr als dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben hat, können in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Gebühr für beschädigte Medien, Medienersatz

(1) Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Medien ist ein Kostenersatz zu leisten, der im Einzelfall festgesetzt wird.

(2) Wird das Medium unbrauchbar oder gar nicht zurückgegeben, trägt der Benutzer / die Benutzerin die Kosten des Medienersatzes und der Bearbeitungsgebühr von 1,00 €.

(3) Wird das Medium von dem Benutzer / der Benutzerin durch ein neues (gleichwertiges) Exemplar ersetzt, entfällt eine Bearbeitungsgebühr.

§ 4 **Rechtliche Schritte** in Verfahren der §§ 1–3 der Gebührenordnung erheben die RPA-Leiter sowie das Bischöfliche Rechtsamt.

§ 5 Vorführrechte

Es besteht die Möglichkeit des Verleihs und der Vermittlung von Filmen, DVDs und Filmlicenzen. Die AVMZ-Vorführlizenz berechtigt zur öffentlichen Vorführung ausgewiesener Medien (V + Ö) insbesondere in Schulen sowie in der kirchlichen Bildungsarbeit. (vgl. Benutzerordnung §7 Abs. 3)

Die Gebührensätze dieser Gebührenordnung gelten für die Benutzung der Religionspädagogischen Arbeitsstellen ab dem 01.09.2009.

Speyer, den 22.07.2009 / Änderung 05.07.2012



Dr. Franz Jung
Generalvikar

Bischöfliches Ordinariat

122 Pastorales Schreiben an Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind

Mit Wirkung vom 24. September 2012 hat die Deutsche Bischofskonferenz ein Allgemeines Dekret erlassen, in dem die innerkirchlichen Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts geregelt werden. Bestandteil der Regelung ist ein Pastorales Schreiben, das jeder aus der katholischen Kirche ausgetretenen Person im Auftrag des Bischofs durch den jeweiligen Wohnsitzpfarrer zugeschickt wird. Der Text dieses Pastoralen Schreibens wurde am 21.01.2013 vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz modifiziert. Er enthält nun einige variable Bausteine, mit denen den verschiedenen Situationen besser Rechnung getragen werden kann.

Der Text des Pastoralen Schreibens ist zusammen mit einer Praxisinformation ins Portal der Internetseite des Bistums eingestellt und kann von dort herunter geladen werden (Mein Büro / Formulare / Kirchenaustritt). Er wird hier nochmals dokumentiert:

Pastorales Schreiben an Personen, die ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben

Sehr geehrte Frau ..., oder sehr geehrter Herr ...,

von der zuständigen staatlichen Stelle habe ich die Nachricht erhalten, dass Sie am ... Ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben. Ich achte Ihren Schritt, auch wenn ich ihn sehr bedauere.

Variabler Baustein: Wenn die ausgetretene Person dem Pfarrer persönlich bekannt ist:

Wir haben uns persönlich kennen gelernt. [*Jetzt 2 Möglichkeiten:*] Dabei haben wir uns auch über Schwierigkeiten mit der Kirche unterhalten. [*Oder:*] Wir kamen freilich dabei nicht zu einem Gespräch über Einwände und Bedenken Ihrerseits gegenüber der Kirche. [*Wieder an alle:*] Es tut mir leid, dass wir uns vor Ihrem Schritt, die Kirche zu verlassen, darüber nicht mehr austauschen konnten.

Variabler Baustein: Wenn die ausgetretene Person dem Pfarrer persönlich unbekannt ist:

Wir haben uns nie persönlich näher kennen gelernt. Es tut mir leid, dass wir vor Ihrem Schritt, die Kirche zu verlassen, darüber nicht ins Gespräch kommen konnten.

Fester Baustein:

Umso mehr liegt mir daran, unmittelbar von Ihnen zu erfahren, was Sie bewogen hat, Ihren Kirchenaustritt zu erklären. Auch wenn öffentlich viel über die Gründe diskutiert wird und mir viele Antworten bekannt sind, so ist es mir wichtig, von Ihnen zu erfahren, warum Sie persönlich so enttäuscht oder auch verletzt sind und die Gemeinschaft mit der katholischen Kirche aufgekündigt haben.

Deshalb lade ich Sie herzlich ein, dass wir bei einem persönlichen Treffen über die Gründe Ihrer Entscheidung und über Glaube und Kirche, Evangelium und Leben sprechen. Ich schreibe diesen Brief auch im Namen unseres Bischofs (*Name*) aus ... (*Ort*). Die Bischöfe haben sich verständigt, auf diesem Weg nochmals einen Kontakt mit den Ausgetretenen zu versuchen und die zuständigen Pfarrer mit diesem Schreiben beauftragt. Wenn Sie in unserem Gespräch weitergehende Fragen haben sollten, kann ich Sie auch gerne an kundige Gesprächspartner vermitteln.

Erlauben Sie mir, dass ich im begrenzten Rahmen eines solchen Briefes aus der Sicht der Kirche auf das Problem des Verlassens der kirchlichen Gemeinschaft eingehe. Es geht dabei nicht um den Verlust von Kirchensteuern, so sehr wir die Hilfe der Katholiken für die kirchlichen Aufgaben brauchen. Mit dem öffentlich erklärten Kirchenaustritt nehmen Sie einen Akt der bewussten Distanzierung von der Gemeinschaft der Kirche vor. Dieser ist nicht bloß eine äußerste Form der Kritik oder Ausdruck eines heftigen Ärgers oder auch einer längeren Entfremdung.

Die Kirche ist nicht nur eine äußere Organisation, der man eine andersartige rein geistliche Wirklichkeit gegenüberstellen könnte. Vielmehr gehören beide Aspekte untrennbar zusammen. So hat es auch das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Kirchenkonstitution „Lumen Gentium“ (Art. 8) betont: „Die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst.“ Dabei sind wir uns bewusst, dass die Kirche „zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig ist, sie geht immerfort den Weg der Buße und Erneuerung“. Es gibt trotz mancher Mängel in der Kirche, die ja immer auch bei uns selbst beginnen, gute Gründe, in der Kirche zu bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht erstaunlich, dass eine so entschiedene Aufkündigung der kirchlichen Gemeinschaft, wie es die Erklärung eines Kirchenaustritts darstellt, konkrete und zugleich fundamentale Folgen hat. Auch hohe staatliche Gerichte haben diese Wertung eines Kirchenaustritts immer wieder bestätigt. Wir wollen und müssen die Willensbekundung, die

in einem solchen Schritt liegt, ernst nehmen, auch wenn diese Konsequenzen den ausgetretenen Personen nicht immer bewusst gewesen sind.

So muss ich die gewiss harte, aber auch klare Sprache der kirchlichen Lehre und des kirchlichen Rechts benutzen, wenn ich auf den Verlust einer ganzen Reihe von Rechten hinweise:

- Sie dürfen die Sakramente der Eucharistie, der Firmung, der Buße und der Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht mehr empfangen.
- Sie verlieren das aktive und passive Wahlrecht in der katholischen Kirche; Sie können nicht Mitglied in kirchlichen Gremien und Räten sein; Sie können keine kirchlichen Ämter bekleiden und Funktionen wahrnehmen. Sie dürfen z.B. nicht Tauf- und Firmpate werden.
- Wenn Sie katholisch heiraten möchten, sind dafür eine besondere Erlaubnis des Bischofs notwendig und Versprechen, den Glauben zu bewahren und an die Kinder weiterzugeben.
- Es kann Ihnen das kirchliche Begräbnis verweigert werden, wenn Sie vor dem Tod kein Zeichen der Umkehr und der Reue gezeigt haben.

Ich bitte Sie um Verständnis, wenn ich Ihnen die Konsequenzen Ihrer Erklärung des Kirchenaustritts in aller Deutlichkeit dargelegt habe. Dies hängt damit zusammen, dass wir Ihre Aufkündigung der kirchlichen Gemeinschaft ernst nehmen. Es gibt aber immer auch die Möglichkeit einer Wiederannäherung an die Kirche und einen Weg zurück in die Gemeinschaft. Sie sind uns auch nach Ihrem Austritt nicht gleichgültig. Das soll Ihnen auch dieser Brief zeigen.

Variabler Baustein: Schlusswort (kann variiert werden, je nachdem ob Person dem Pfarrer bekannt oder nicht)

Sehr geehrte Frau ..., oder sehr geehrter Herr....., aus allen diesen Gründen möchte ich Sie zu dem schon erwähnten Gespräch einladen. Sprechen Sie mich doch bitte auf eine solche Gelegenheit an. Ich würde mich freuen, von Ihnen zu hören. Sie können gewiss auch zu einem späteren Zeitpunkt auf diese Gesprächseinladung zurückkommen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit (und auch für Ihren bisherigen Beitrag zum Leben der Kirche) und bleibe mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Gottes Segen für Sie und alle, die mit Ihnen verbunden sind,

Ihr Pfarrer

123 Mitgliederversammlung des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken in der Diözese Speyer e. V.

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken in der Diözese Speyer e. V. findet

**am Donnerstag, dem 18. April 2013
um 15.30 Uhr
im Pfarrheim Lauterecken, Lautertalstraße 3**

statt.

Dazu ergeht hiermit die satzungsgemäße Einladung.

Die Mitglieder des Vereins werden bei der Mitgliederversammlung durch die Leiter der Pfarrgruppen vertreten (§ 12.2. der Satzung). Dies ist jeweils der zuständige Pfarrer, Kurat oder Pfarradministrator (§ 4.3. der Satzung).

Im Verhinderungsfall kann dieser ein anderes Vereinsmitglied seiner Pfarrgruppe zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung beauftragen (§ 12.2. der Satzung).

Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

1. Bericht des Vorstandes
2. Jahresabrechnung 2012
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen
 - a) des stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) der drei Beisitzer
5. Verschiedenes

Alle Anträge

1. an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken und
2. an den Diözesanvorstand des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken im Bistum Speyer e. V.

müssen bis spätestens Dienstag, **2. April 2013** eingereicht werden bei:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken im Bistum Speyer e. V.
Webergasse 11
67346 Speyer

124 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Broschüre erschienen:

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 256

Weltkirchliche Partnerschaften von Pfarreien und Diözesen. Leitlinien und Kontaktadressen

Die Konferenz der Diözesanverantwortlichen für weltkirchliche Aufgaben und die Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz haben sich in den letzten Jahren wiederholt mit Vorschlägen zur Qualifizierung der weltkirchlichen Partnerschaftsarbeit befasst und zusammenfassend „Leitlinien für weltkirchliche Partnerschaften von Pfarreien und Diözesen“ entwickelt. Diese wurden im November 2010 von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedet. In der Arbeitshilfe 256 werden sie nun – ergänzt u. a. durch eine praxisnahe „Checkliste“ und hilfreiche Hinweise – veröffentlicht. Die Arbeitshilfe umfasst 36 mit Fotos gestaltete Seiten im DIN A4-Format und ist als Beilage dieser Nummer des OVB beigelegt.

Bezugshinweis

Die genannte Broschüren kann wie die bisherigen Hefte der verschiedenen Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie kann auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Bitte von Pfarrer Xavier Albizuri, Ottersheim, angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. September 2013 in den Ruhestand versetzt.

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat zum 1. September 2013 folgende Entpflichtungen vorgenommen:

Pfarrer Günter Bro y, Medelsheim, als Pfarrer der Pfarreien Medelsheim St. Martin, Niedergailbach St. Nikolaus v. d. Flüe und Walsheim St. Pirmin. Zugleich wurde ihm vom 1. bis 30. September 2013 eine Sabbatzeit gewährt;

Pater Josef D o h m e n SVD, Rubenheim, als Administrator der Pfarreien Rubenheim St. Mauritius und Bliesdalheim St. Wendelin.

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. April 2013 Herrn Pfarrer Dr. Georg M ü l l e r die Pfarreien Ludwigshafen-Oppau St. Martin, Pfingstweide St. Albert und Edigheim Maria König als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

Desgleichen hat er mit Wirkung vom 1. September 2013 Herrn Dekan Josef M a t h e i s, Göllheim, zusätzlich die Pfarreien Ottersheim St. Amanudus und Zell St. Philipp der Einsiedler verliehen.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat zum 1. September 2013 folgende Ernennungen vorgenommen:

Pater Josef D o h m e n SVD zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Gersheim;

Pater Marek D y d o, Eisenberg, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Contwig;

Pfarrer Erhard E l s n e r, Reinheim, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Göllheim;

Pfarrer Anton O c i e p k a, Kirchheimbolanden, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Lauterecken.

Zum 1. Oktober 2013 hat er Pfarrer Günter B r o y zum Krankenhausseelsorger im Städtischen Klinikum Ludwigshafen ernannt.

Ausschreibungen

Ausgeschrieben sind gemäß der Planung „Gemeindepastoral 2015“ zur Besetzung ab 1. September 2013 mit Frist zum 5. April 2013:

Die Pfarreiengemeinschaft Kirchheimbolanden mit den Pfarreien Kirchheimbolanden St. Petrus, Bolanden Mariä Geburt, Kriegsfeld St. Matthäus und Stetten Leib Christi.

Die Pfarreiengemeinschaft Gersheim mit den Pfarreien Gersheim St. Alban, Reinheim St. Markus, Medelsheim St. Martin, Rubenheim St. Mauritius, Bliedalsheim St. Wendelin, Niedergailbach St. Nikolaus v. d. Flüe, Walsheim St. Pirmin

Stellenausschreibungen für Gemeinde- und Patoralreferent(inn)en, Ständige Diakone im Hauptamt

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2013 werden mit Frist zum 28.02.2013 Stellen für Gemeinde- und Pastoralreferent(inn)en bzw. Ständige Diakone im Hauptamt in den folgenden Pfarreiengemeinschaften:

- Pfarreiengemeinschaft Steinweiler 0,5 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Landau St. Maria 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Kaiserslautern Maria Schutz 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Lauterecken 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Rödersheim 1,0 Stelle

Nähere Informationen bei Marianne Steffen (Tel. 06232 / 102 322), Matthias Zech (Tel. 06232 / 102 354) und Mathias Reitnauer (Tel. 06232 / 102 160). Bewerbungen sind an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung III/Personal, 67343 Speyer zu richten.

Wer sich für eine Vollzeit- oder Teilzeitstelle im Schuldienst interessiert, möge sich bitte umgehend schriftlich und telefonisch mit Frau Studiendirektorin Birgitta Greif, Bischöfliches Ordinariat Speyer, HA II Schulen, Hochschulen und Bildung, 06232 / 102 219, in Verbindung setzen.

Neue Anschriften

Für Postsendungen an die Pfarreien und Kirchenstiftungen

- Kath. Pfarramt Kirchmohr St. Georg,
- Kath. Pfarramt Obermohr St. Johannes der Täufer,

- Kath. Kirchenstiftung Reuschbach St. Barbara,
 - Kath. Kirchenstiftung Steinwenden St. Joseph,
- gilt ab sofort folgende Anschrift: Kath. Pfarramt St. Nikolaus,
Landstuhler Str. 10, 66877 Ramstein-Miesenbach.

Für Postsendungen an die Pfarreien

- Merzalben Hl. Kreuz,
- Rodalben Sel. Bernhard von Baden,
- Münchweiler St. Georg,
- Leimen St. Katharina

gilt ab sofort folgende Anschrift: Kath. Pfarramt St. Josef Rodalben, Haus-
telstr. 4, 66976 Rodalben.

Pfarrer Markus H o r b a c h: Kreuznacher Str. 32, 67806 Rockenhausen

Pfarrer i. R. Alfred L e i d n e r: Rosenbergstr. 22, 67714 Waldfishbach-
Burgalben; Tel.: 06333 923343

Pfarrer i. R. Hermann M a t h e s: Eisenbahnstr. 104, 76744 Wörth-Maximi-
liansau

Kooperator Armin H o o k: Kath. Pfarrhaus St. Hildegard, Hildegardstr. 1,
66386 St. Ingbert; Tel.: 06894 386600

Pfarrer i. R. Thomas P o p p e, Urbarer Str. 7, 56329 St. Goar – Biebern-
heim, Tel. 06741 9800288

Neue Telefonnummern / Faxnummern

Kath. Pfarramt St. Martin, Waldsee: Tel.: 06236 429080, Fax: 06236 4290811

Bischöfliches Kirchenmusikalisches Institut, Außenstelle Landau: 06341
268809

Todesfall

Am 21. Januar 2013 verschied Pfarrer i. R. Günther S p i e s im 88. Lebens-
und 63. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 2. Februar 2013 verschied Pfarrer i. R. Albert B a s t im 77. Lebens-
und 49. Priesterjahr.

Am 6. März 2013 verschied Universitätsprofessor i. R. Dr. theol. Alexan-
der S a n d im 85. Lebens- und 60. Priesterjahr. Er war Mitglied des
Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Kirche und Gesellschaft, Nr. 397
2. Arbeitshilfen, Nr. 256

| | |
|--------------------------------|--|
| Herausgeber: | Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062.32/102-0 |
| Verantwortlich für den Inhalt: | Generalvikar Dr. Franz Jung |
| Redaktion: | Dr. Christian Huber |
| Bezugspreis: | 5,- € vierteljährlich |
| Herstellung: | Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer |
| Zur Post gegeben am: | 12. März 2013 |

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).